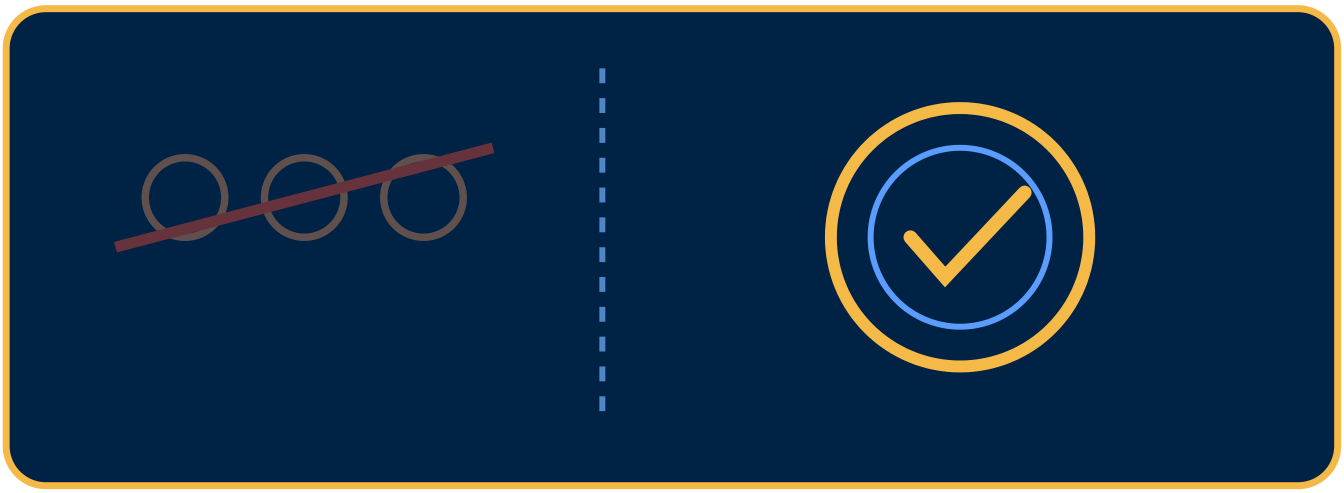
SCHRIFTEN ZUR DIGITALEN RECHTSERKENNTNIS

11 BAND · RA.DE · ANWALTSQUALIFIKATION



# Anwaltsreputation, prüfbar gemacht

## Anwaltsbewertungen, Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht — was Online-Sterne rechtlich wirklich belegen

**Dirk Streifler**

ra.de Online Verlag · Open Access

# Anwaltsreputation, prüfbar gemacht

Anwaltsbewertungen, Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht — was Online-Sterne rechtlich wirklich belegen

---

Dirk Streifler

1. Auflage · Berlin, 15. Oktober 2026

ISBN 978-3-913055-12-1 · Open Access (CC BY 4.0)

Verlag: ra.de Online Verlags GmbH & Co. KG, Berlin

*Eine Bewertung, die ihre Methode nicht nennt, ist keine Information, sondern eine Behauptung mit Zahlengesicht — und das Recht behandelt sie bereits strenger, als die Portale glauben.*

# Zusammenfassung

Eine Bewertung, die ihre Methode nicht nennt, ist keine Information, sondern eine Behauptung mit Zahlengesicht — und das Recht behandelt sie bereits strenger, als die Portale glauben. Der zweite Halbsatz ist der eigentliche Streitpunkt. Die Klage über Sternebewertungen ist alt und folgenlos; sie wird meist als Klage über zu wenig Löschungsmöglichkeiten geführt und scheitert dort zu Recht. Dieser Band führt sie anders. Er zeigt, dass das geltende Recht den Maßstab, den man dem Stern entgegenhalten müsste, an anderer Stelle bereits geschrieben hat — im Lauterkeitsrecht, für die Reihenfolge von Suchergebnissen — und ihn auf die Zahl, die diese Reihenfolge erzeugt, nicht anwendet. Das ist keine Lücke im Denken des Gesetzgebers. Es ist eine Lücke in der Anwendung, und sie ist mit vorhandenem Recht zu schließen.

# Inhaltsverzeichnis


Zusammenfassung ..... 1
Teil I — Der Befund ..... 6
Kapitel 1 · Der Mandant, der recht bekam und einen Stern gab ..... 7
1.1 Warum an diesem Fall nichts rechtswidrig ist ..... 7
1.2 Das Auseinanderfallen ist nicht zufällig, sondern systematisch ..... 8
1.3 Was der Leser aus einem Stern liest ..... 8
1.4 Warum die übliche Antwort nicht trägt ..... 9
1.5 Der Anker ..... 9
Kapitel 2 · Was ein Stern behauptet und was er verschweigt ..... 10
2.1 Die erste Aussage: der Gegenstand ..... 10
2.2 Die zweite Aussage: der Autor ..... 10
2.3 Die dritte Aussage: die Methode ..... 11
2.4 Die vierte Aussage: die Bezugsgröße ..... 12
2.5 Die Bilanz: drei von vier sind dem Recht schon bekannt ..... 12
2.6 Warum die Lücke nicht auffällt ..... 12
Kapitel 3 · Wer Anwälte bewertet, und wovon die Bewertung abhängt ..... 13
3.1 Die drei Schichten ..... 13
3.2 Was sich messen ließ — und was nicht ..... 13
3.3 Ein Fehler in der eigenen Messung, und warum er hier steht ..... 14
3.4 Der eigene Fall: die sichtbarste Fläche des Verfassers ist gesperrt ..... 14
3.5 Was die Schichtung für die Rechtsfragen bedeutet ..... 15
Teil II — Was das Recht schon entschieden hat ..... 16
Kapitel 4 · Meinung, Tatsache, und der Tatsachenkern im Stern ..... 17
4.1 Der Ausgangspunkt: die Bewertung von Lehrern ..... 17
4.2 Die Gegenprobe von 2025: was aus dem Werturteil folgt ..... 17
4.3 Der Tatsachenkern, den die Rechtsprechung selbst freigelegt hat ..... 18
4.4 Der Aggregationssprung ..... 18
4.5 Was daraus folgt und was nicht ..... 19
Kapitel 5 · Der neutrale Informationsmittler und seine Grenze ..... 20
5.1 Die Grundentscheidung: das Portal ist zulässig ..... 20
5.2 Wann die Bedingung reißt ..... 20
5.3 Die Präzisierung: kein Automatismus ..... 21
5.4 Was diese Linie über den Stern sagt — und was nicht ..... 21
5.5 Eine Warnung an alle, die diese Linie maschinell auswerten ..... 21
5.6 Übergang ..... 22
Kapitel 6 · Prüfpflichten und was der Bewertete durchsetzen kann ..... 23
6.1 Der Ausgangspunkt: keine Vorabprüfung, aber Verantwortung ab Kenntnis ..... 23
6.2 Die Falle für den Betreiber: wer selbst redigiert, haftet selbst ..... 23

6.3 Der wirksamste Hebel: die Rüge, die genügt ..... 24
6.4 Löschung: der schwächste der starken Wege ..... 24
6.5 Auskunft über den Bewertenden: fast immer verschlossen ..... 25
6.6 Was in dieser Linie auffällt, wenn man sie als Ganzes liest ..... 25
Kapitel 7 · Der Stern vor dem I. Zivilsenat ..... 26
7.1 Was der Gesetzgeber verlangt — und wovon ..... 26
7.2 Was der Bundesgerichtshof entschieden hat ..... 27
7.3 Die Begründung — und die Spannung in ihr ..... 27
7.4 Ein Argument, das zu viel beweist ..... 28
7.5 Was die Entscheidung nicht entschieden hat ..... 28
7.6 Die Lücke, die bleibt — und die Ausnahme, die sie verschiebt ..... 29
7.7 Was daraus folgt ..... 30
Teil III — Warum der Stern als Institution versagt ..... 31
Kapitel 8 · Die Gegenposition, in ihrer stärksten Fassung ..... 32
8.1 Der Stern hat etwas Schlechteres abgelöst ..... 32
8.2 Er ist verständlich, und das ist keine Kleinigkeit ..... 32
8.3 Er erreicht die, die keine andere Quelle haben ..... 32
8.4 Aggregation ist nicht per se unehrlich ..... 33
8.5 Und schließlich: Das Recht hat entschieden ..... 33
8.6 Die Bilanz dieses Kapitels ..... 33
Kapitel 9 · Fünf Fehler des Aggregats ..... 35
9.1 Erster Fehler: Er aggregiert Unvergleichbares — und niemand hat die Gewichtung gewählt ..... 35
9.2 Zweiter Fehler: Er kennt keine Provenienz — und das Gesetz verlangt sie nicht ..... 35
9.3 Dritter Fehler: Er ist käuflich, und die legale Weise ist die wirksamere ..... 35
9.4 Vierter Fehler: Er bestraft die Falschen ..... 36
9.5 Fünfter Fehler: Er hat keine Bezugsgröße für das, worauf es ankommt ..... 36
9.6 Was aus den fünf Fehlern folgt ..... 37
Kapitel 10 · Der Sonderfall Anwalt ..... 38
10.1 Die erste Verschärfung: Der Bewertete darf nicht antworten ..... 38
10.2 Die zweite Verschärfung: Der Bewertende kann nicht beurteilen, was er bewertet ..... 38
10.3 Die dritte Verschärfung: Der Kreis der Bewertungsberechtigten ist unbestimmt ..... 39
10.4 Die berufsrechtliche Kehrseite: Wer mit dem Stern wirbt ..... 39
10.5 Was aus den drei Verschärfungen folgt ..... 40
Teil IV — Was prüfbare Reputation wäre ..... 41
Kapitel 11 · Attribute statt Aggregat, ausgewiesene Methode, Korrekturweg ..... 42
11.1 Der erste Schritt: die Gesamtnote aufgeben ..... 42
11.2 Der zweite Schritt: drei Angaben, die dem geltenden Recht abgelesen sind ..... 42
11.3 Der dritte Schritt: der Korrekturweg gehört neben das Ergebnis ..... 43
11.4 Die Gegenprobe: hält der Vorschlag dem Maßstab aus Kapitel 8 stand? ..... 43

11.5 Übergang ... 44
Kapitel 12 · Ehrliche Signale ... 45
12.1 Was ein Signal zu einem Signal macht ... 45
12.2 Drei Signale, die an einem überprüfbaren Vorgang hängen ... 45
12.3 Die Verzerrung, die dabei entsteht — und die nicht geheilt wird ... 45
12.4 Was ein ehrliches Signal nicht kann ... 46
Kapitel 13 · Der Befund am eigenen Haus ... 47
13.1 Drei Stufen statt zwei ... 47
13.2 Erste Stufe: geschrieben ... 47
13.3 Zweite Stufe: verdrahtet — und hier steht das Ergebnis gegen die eigene Hoffnung ... 47
13.4 Dritte Stufe: wirksam — hier fällt der Befund am deutlichsten aus ... 48
13.5 Was das für den Band bedeutet ... 48
13.6 Der Maßstab, an dem sich der Band messen lassen muss ... 49
13.7 Das zweite Vorhaben: ein Wörterbuch, über das abgestimmt wird ... 49
Teil V — Regeln ... 52
Kapitel 14 · Regeln mit Adressat und Prüfmerkmal ... 53
Regel 1 · Nenne den Gegenstand ... 53
Regel 2 · Zeige keine Gesamtnote über Unvergleichbares ... 53
Regel 3 · Gib die Bezugsgröße vollständig an ... 53
Regel 4 · Sage, wie die Bewertungen zustande gekommen sind ... 54
Regel 5 · Prüfe die Herkunft, oder sage, dass du es nicht tust ... 54
Regel 6 · Nenne die Rolle des Bewertenden ... 54
Regel 7 · Stelle den Korrekturweg neben das Ergebnis ... 54
Regel 8 · Antworte nicht für den, der nicht antworten darf ... 54
Regel 9 · Wirb nicht mit einer Zahl, deren Gegenstand du nicht angeben kannst ... 55
Regel 10 · Nenne die Stufe, auf der dein Verfahren steht ... 55
Vier gestrichene Regeln ... 55
Was diese zehn Regeln nicht leisten ... 55
Kapitel 15 · Die Einlösung der Klammer ... 57
15.1 Die Angabe, die gefehlt hat ... 57
15.2 Was der Band nicht gelöst hat ... 57
15.3 Der Anker, ein letztes Mal ... 58
Zur Zitierweise ... 59
1 · Normen ... 59
2 · Entscheidungen ... 59
3 · Zitate aus Entscheidungsgründen ... 59
4 · Zahlen aus eigenen Messungen ... 60
5 · Wie dieser Band zu zitieren ist ... 60
Quellenregister ... 61
1 · Normen ... 61

2 · Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ..... 62
3 · Eigene Erhebungen ..... 63
4 · Was nicht erhoben werden konnte oder nicht vorliegt ..... 63
5 · Bände dieser Reihe, die im Text bemüht werden ..... 64
Abkürzungen ..... 65
Glossar ..... 67
Zwei gestrichene Einträge ..... 68
Die Reihe ..... 69
Eine zurückgenommene Zusage ..... 70
Bände ohne tragende Berührung ..... 70
Zum Autor ..... 72
Impressum ..... 74

# Teil I — Der Befund

> *Macht ein Unternehmer Bewertungen zugänglich, die Verbraucher im Hinblick auf Waren oder Dienstleistungen vorgenommen haben, so gelten als wesentlich Informationen darüber, ob und wie der Unternehmer sicherstellt, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbrauchern stammen, die die Waren oder Dienstleistungen tatsächlich genutzt oder erworben haben.*
>
> — § 5b Abs. 3 UWG

# Kapitel 1 · Der Mandant, der recht bekam und einen Stern gab

Vorweg, was der Leser über den Verfasser wissen muss. Er ist Rechtsanwalt und wird selbst bewertet. Er betreibt mit ra.de eine Rechtsinformationsplattform, gibt diese Schriftenreihe heraus und lässt eine eigene Bewertungsarchitektur bauen. Die Normen- und Entscheidungsabfragen dieses Bandes laufen über den Rechtsbestand des eigenen Hauses. Wer so über Bewertungen schreibt, ist Partei. Kapitel 13 misst das eigene Vorhaben deshalb mit demselben Maßstab, den der Band an andere anlegt.

Die folgende Szene ist erfunden. Sie ist zugespitzt, um einen Mechanismus sichtbar zu machen, und sie belegt nichts.

Eine Rechtsanwältin bekommt einen Fall, der wie ein Fall aussieht. Ein Handwerker hat schlecht gearbeitet, der Mandant will Geld, es geht um knapp zwölftausend Euro. Sie liest Vertrag und Abnahmeprotokoll und sieht in einer knappen Stunde, was der Mandant in vierzehn Monaten nicht gesehen hat: Die Rüge kam zu spät, die Beweislage kehrt sich um, das Gutachten wird gegen ihn ausfallen, und die Kosten werden ungefähr die Hälfte dessen betragen, was er einklagen will.

Sie sagt ihm das deutlich, rechnet ihm vor, was ein verlorener Prozess kostet, und berechnet eine Erstberatungsgebühr.

Der Mandant hat etwas anderes erwartet. Er hat Geld verloren, er fühlt sich im Recht, und er sucht jemanden, der für ihn eintritt. Er geht zu einem Kollegen. Der Kollege klagt. Vierzehn Monate später, nach Beweisbeschluss, Gutachten und mündlicher Verhandlung, weist das Landgericht die Klage ab; die Berufung bleibt erfolglos. Der Mandant trägt die Kosten beider Instanzen.

Danach schreibt er zwei Bewertungen. Die Anwältin, die ihm das alles erspart hätte, bekommt **einen Stern**: „Hat sich nicht für mich eingesetzt. Wollte den Fall gar nicht erst anfassen." Der Kollege bekommt **fünf**: „Hat bis zum Schluss gekämpft. Klare Empfehlung."

Aus seiner Sicht ist das folgerichtig. Die eine hat ihn weggeschickt, der andere hat sich für ihn gestritten. Er hat den Verlauf erlebt, der stattfand, nicht den, den sie ihm ersparen wollte.

## 1.1 Warum an diesem Fall nichts rechtswidrig ist

Der Fall ist kein Missbrauchsfall. Beide Bewertungen sind **Werturteile**. „Hat sich nicht für mich eingesetzt" beschreibt ein Empfinden, keinen Vorgang, den man richtigstellen könnte. Beide stammen von jemandem, der tatsächlich Mandant war; der Tatsachenkern, an dem die Rechtsprechung die Prüfpflichten der Portale festmacht, ist erfüllt. Beide sind nach der Rechtsprechung vom Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfasst.[1]

[1] Die Wertung „zieht" einen mit ihr vermengten Tatsachengehalt in ihren Schutzbereich, solange sie den Charakter der Äußerung prägt. Für Bewertungsportale hat der Bundesgerichtshof das erstmals zur Bewertung von Lehrern ausgesprochen (BGH, Urteil vom 23. Juni 2009 – VI ZR 196/08): Die Bewertungen seien Meinungsäußerungen, „auch wenn sie einen Tatsachengehalt aufweisen, mit dem sich die Meinungsäußerung vermengt". Näher Kapitel 4.1. Die Entscheidung liegt im benutzten Bestand nur aus einem Redaktionsbestand vor, ohne amtliche Kennung; abgerufen am 15. August 2026.

Die Anwältin hat deshalb weder einen Löschungs- noch einen Unterlassungsanspruch. Und sie kann — das ist die Besonderheit ihres Berufs, auf die Kapitel 10 zurückkommt — nicht einmal öffentlich antworten: Was sie zur Verteidigung sagen müsste, worum es ging und warum sie abgeraten hat, darf sie nicht sagen.[2]

Alles an diesem Fall ist rechtmäßig. Das Ergebnis ist trotzdem eine Information, die den nächsten Leser in die falsche Richtung schickt.

## 1.2 Das Auseinanderfallen ist nicht zufällig, sondern systematisch

Man könnte den Fall für einen Ausreißer halten. Die These dieses Bandes lautet anders: Anwaltliche Leistung und Mandantenzufriedenheit fallen **dort am weitesten auseinander, wo die anwaltliche Leistung am wertvollsten ist**. Das ist eine Begründung, keine Messung, und sie hat drei Schritte.

**Erstens: Die wertvollste Beratung verhindert einen Aufwand.** Der abgeratene Prozess kostet eine Erstberatungsgebühr und erspart einen fünfstelligen Betrag. Die Gebühr sieht der Mandant. Den ersparten Betrag sieht er nie, weil er nie entsteht.

**Zweitens: Der Mandant kann die Alternative nicht sehen.** Er erlebt genau einen Verlauf. Die Frage, die er beantworten müsste — *ging es mir besser, als es mir ohne diesen Anwalt gegangen wäre?* —, ist ihm nicht zugänglich. Er beantwortet eine andere: *hat sich dieser Anwalt angestrengt?* Beide fühlen sich gleich an. Nur eine misst Qualität.

**Drittens: Der Anreiz zeigt in die falsche Richtung.** Der Kollege, der die aussichtslose Klage einreicht, tut etwas Sichtbares: Schriftsätze, Termine, Rückrufe. Verliert er, wird das Verlieren eher dem Gericht zugerechnet als ihm. Die Anwältin, die abrät, erzeugt nichts Sichtbares außer einer Rechnung. **In einem System, das Zufriedenheit misst und Qualität meint, wird Aktivität belohnt.**

## 1.3 Was der Leser aus einem Stern liest

Der nächste Ratsuchende sieht zwei Zahlen. Er weiß nicht, dass dahinter ein abgeratener und ein verlorener Prozess stehen, dass beide von derselben Person stammen, aus wie vielen Bewertungen der Durchschnitt gebildet ist und worauf er sich bezieht — Beratung, Ergebnis, Erreichbarkeit, Preis, Tonfall am Telefon.

Er merkt es nicht, denn **der Stern sieht aus wie ein Ergebnis**. Fünf von fünf ist die Form eines Messwerts: Skala, Maximum, Vergleichsmaßstab. Wer diese Form sieht, unterstellt, dass irgendwo gemessen wurde, und ergänzt das Fehlende aus dem eigenen Anliegen. Wer einen kämpferischen Prozessvertreter sucht, liest „hat gekämpft“ hinein; wer eine nüchterne Einschätzung sucht, liest Kompetenz hinein. Keiner erfährt, dass er es hineingelesen hat.

[2] Die Verschwiegenheitspflicht folgt aus § 43a Abs. 2 BRAO und ist durch § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbewehrt. Ob und wie weit sie durch eine öffentliche Kritik des Mandanten gelockert wird, behandelt dieser Band nicht als entschieden; die Asymmetrie, die daraus folgt, ist Gegenstand von Kapitel 10.1.

## 1.4 Warum die übliche Antwort nicht trägt

Die Debatte über Bewertungsportale wird seit der Lehrerbewertungsentscheidung von 2009 vor allem als Löschungsdebatte geführt. Die Rechtsprechung, die dabei entstanden ist (Teil II), ist besser als ihr Ruf unter Betroffenen.

Am Fall der Anwältin geht sie vorbei. **Hier ist nichts zu löschen.** Der Mandant darf finden, was er findet, und es sagen. Der Fehler sitzt nicht in der Bewertung, sondern in dem, was **neben** ihr fehlt.

Die Frage lautet deshalb nicht: *Was darf gelöscht werden?* Sie lautet: **Was muss dabeistehen, damit die Zahl das sagt, was sie zu sagen scheint?** Das ist keine Zensur-, sondern eine Kennzeichnungsfrage, und Kennzeichnungsfragen kann das Recht beantworten.

---

## 1.5 Der Anker

Vier Angaben fehlen dem Stern: **wofür** er steht, **von wem** er kommt, **wie** er verrechnet wurde und **woraus** er gemittelt ist.

> ***Ein Stern nennt seinen Gegenstand nicht.***

Die Anwältin hat einen Stern bekommen für etwas, das sie richtig gemacht hat. Sie kann nichts dagegen unternehmen und soll es auch nicht können. Aber neben dieser Zahl hätte stehen müssen, worüber sie spricht. Welche Angabe genau, beantwortet Kapitel 15.

# Kapitel 2 · Was ein Stern behauptet und was er verschweigt

Ein Stern hat eine außergewöhnlich gute Presse: Jeder darf ihn vergeben, jeder versteht ihn. Er trifft vier Aussagen und weist keine davon aus.

## 2.1 Die erste Aussage: der Gegenstand

Wenn irgendwo „4,3" steht, ist die erste Frage nicht, ob 4,3 viel ist, sondern: **4,3 wovon?**

Ein Mandat besteht aus Beratung, Einschätzung, Strategie, Kommunikation, Ergebnis, Rechnung und Dauer. Diese Dinge stehen teilweise **gegeneinander**: Die gründlichste Beratung ist selten die schnellste, die klarste Einschätzung oft die unangenehmste, das beste Ergebnis kann teuer erkauft sein.

Der Stern verrechnet sie trotzdem, und jeder Bewertende entscheidet selbst, woran er denkt: an die Rechnung, den Rückruf am Freitagabend oder den Prozessausgang.

**Entscheidend ist nicht, dass gemittelt wird, sondern dass die Gewichtung dabei zufällig ist.**

Wie stark der Preis in die 4,3 eingeht, hängt davon ab, wie viele Bewertende an den Preis gedacht haben. Eine Gewichtung, die niemand gewählt hat, ist keine Methode. Sie ist ein Nebenprodukt.

## 2.2 Die zweite Aussage: der Autor

Ein Stern behauptet, von jemandem zu stammen, der etwas erlebt hat. Für diese Aussage kennt das deutsche Recht eine ausdrückliche gesetzliche Angabepflicht. § 5b Abs. 3 UWG erklärt für wesentlich:

> *„Informationen darüber, ob und wie der Unternehmer sicherstellt, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbrauchern stammen, die die Waren oder Dienstleistungen tatsächlich genutzt oder erworben haben."*[1]

Die Vorschrift verlangt **nicht**, dass geprüft wird, sondern Auskunft darüber, **ob und wie** — eine Auskunft, die auch erteilt ist, wenn sie lautet: gar nicht (dazu Kapitel 9.2).

Schärfer ist die schwarze Liste. Nach Nr. 23b des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG ist stets unzulässig

> *„die Behauptung, dass Bewertungen einer Ware oder Dienstleistung von solchen Verbrauchern stammen, die diese Ware oder Dienstleistung tatsächlich erworben oder genutzt ha-*

[1] § 5b Abs. 3 UWG, Fassung vom 12. Mai 2026 (zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 12.5.2026, BGBl. I Nr. 139); Quelle: gesetze-im-internet.de, abgerufen am 15. August 2026. Die Vorschrift geht auf die Richtlinie (EU) 2019/2161 zurück und gilt seit dem 28. Mai 2022. Das „ob und wie" steht im Wortlaut und ist nicht Ergebnis einer einschränkenden Auslegung.

*ben, ohne dass angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zur Überprüfung ergriffen wurden, ob die Bewertungen tatsächlich von solchen Verbrauchern stammen".*[2]

Hier gibt es keine Abwägung. Wer die Echtheit behauptet, muss geprüft haben. Wer nichts behauptet, muss nichts prüfen, darf aber auch nicht den Eindruck erwecken, es sei geprüft.

Für Anwälte hat die Autorenfrage eine eigene Schärfe. Der Kreis derer, die ein Interesse an einer schlechten Bewertung haben, umfasst die Gegenseite jedes geführten Verfahrens — und die hat den Anwalt tatsächlich erlebt, nur von der anderen Seite des Saals. Ob sie die Dienstleistung „tatsächlich genutzt" hat, fragt die Vorschrift nicht.

---

## 2.3 Die dritte Aussage: die Methode

Die unsichtbarste Aussage steckt zwischen den Zahlen: **Wie wird aus vielen Urteilen eines?** Zwischen Einzelbewertung und angezeigter Zahl liegen mindestens fünf Entscheidungen:

1. **Welche Bewertungen zählen mit?** Gemeldete, beanstandete, alte, solche ohne Text?
2. **Zählen sie gleich?** Wiegt eine verifizierte mehr als eine anonyme, eine neue mehr als eine alte?
3. **Wird gemittelt oder geglättet?** Ein Mittel über vier Bewertungen springt bei der fünften um bis zu einen Punkt; ein geglätteter Wert nicht.
4. **Wird gerundet, und wie?** 4,25 kann als 4,3, als 4,2 oder als viereinhalb Sterne erscheinen.
5. **Was geschieht mit Ausreißern?**

Für die Reihenfolge von Suchergebnissen hat der Gesetzgeber diese Art von Frage beantwortet. § 5b Abs. 2 Satz 1 UWG erklärt für wesentlich

*„1. die Hauptparameter zur Festlegung des Rankings der dem Verbraucher als Ergebnis seiner Suchanfrage präsentierten Waren oder Dienstleistungen sowie 2. die relative Gewichtung der Hauptparameter zur Festlegung des Rankings im Vergleich zu anderen Parametern."*[3]

Der Maßstab dieses Bandes steht damit im Gesetz: **Parameter und Gewichtung.** Er gilt aber nur für die Reihenfolge, nicht für die Zahl, nach der sortiert wird. Kapitel 7 fragt, ob sich diese Trennung begründen lässt.

---

[2] Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG, Nr. 23b, Fassung vom 12. Mai 2026 (Fundstelle des Anhangs: BGBl. I 2021, 3508–3510). Nr. 23c erfasst daneben „die Übermittlung oder Beauftragung gefälschter Bewertungen oder Empfehlungen von Verbrauchern sowie die falsche Darstellung von Bewertungen oder Empfehlungen von Verbrauchern in sozialen Medien zu Zwecken der Verkaufsförderung". Zur zweiten Alternative Kapitel 7.1.

[3] § 5b Abs. 2 Satz 1 UWG, Fassung vom 12. Mai 2026. Nach Satz 2 müssen die Informationen „von der Anzeige der Suchergebnisse aus unmittelbar und leicht zugänglich sein"; nach Satz 3 gelten die Sätze 1 und 2 nicht für Betreiber von Online-Suchmaschinen im Sinne des Art. 2 Nr. 6 der Verordnung (EU) 2019/1150. Zu dieser Ausnahme Kapitel 7.6.

## 2.4 Die vierte Aussage: die Bezugsgröße

„4,8“ bedeutet etwas anderes, je nachdem, ob vier Menschen bewertet haben oder vierhundert, ob die Bewertungen aus dem letzten Monat stammen oder aus den Jahren 2016 bis 2019, und ob sich hinter dem Mittel lauter Vieren und Fünfen verbergen oder ebenso viele Einsen wie Fünfen.

Hier hat die Rechtsprechung bereits gearbeitet. In einem Verfahren über die Werbung mit einer durchschnittlichen Sternebewertung stand rechtskräftig fest, dass Gesamtzahl und Zeitraum der berücksichtigten Bewertungen anzugeben waren; der Bundesgerichtshof hat 2024 entschieden, dass die **Verteilung** auf die Sterneklassen daneben keine wesentliche Information ist, wenn **Gesamtzahl und Zeitraum** angegeben sind.[4] Damit liegt eine höchstrichterliche Entscheidung über die Mindestangaben zu einem Aggregat vor — und zugleich eine ausdrücklich gezogene Grenze. Kapitel 7 nimmt beides auseinander.

## 2.5 Die Bilanz: drei von vier sind dem Recht schon bekannt

| Aussage des Sterns | Pflicht zur Angabe? | Fundstelle |
|---|---|---|
| **Gegenstand** — wofür steht die Zahl? | keine | — |
| **Autor** — von wem stammt sie? | ja, als Auskunft über die Prüfung | § 5b Abs. 3 UWG; Anhang Nr. 23b |
| **Methode** — wie wurde verrechnet? | nur für das Ranking, nicht für die Zahl | § 5b Abs. 2 UWG |
| **Bezugsgröße** — aus wie vielen, wann? | Gesamtzahl und Zeitraum, in der Werbung | BGH I ZR 143/23 und Vorinstanzen |

Drei der vier Angaben kennt das Recht bereits; der Gegenstand kommt nirgends vor. Die Behauptung, das Recht habe zum Stern nichts zu sagen, ist deshalb falsch. Was fehlt, ist weniger ein neues Gesetz als die Anwendung vorhandener Maßstäbe.

## 2.6 Warum die Lücke nicht auffällt

Ein Stern hat die Form eines **Messwerts**, und diese Form signalisiert ein Verfahren. Wer „21 Grad“ liest, fragt nicht, wo das Thermometer hing.

Bei der Temperatur steht hinter dem Wert eine definierte Größe. Beim Stern steht dahinter ein Mittel über Antworten auf eine Frage, die nie gestellt wurde. **Die Form verspricht ein Verfahren, das es nicht gibt.**

> *Ein Stern nennt seinen Gegenstand nicht — **und die Form, in der er auftritt, behauptet, er habe einen.***

[4] BGH, Urteil vom 25. Juli 2024 – I ZR 143/23, ECLI:DE:BGH:2024:250724UIZR143.23.0, Leitsatz. Zum Verfahrensstand, zur Begründung und zu ihrer Schwierigkeit Kapitel 7.2 bis 7.5.

# Kapitel 3 · Wer Anwälte bewertet, und wovon die Bewertung abhängt

„Der Markt für anwaltliche Reputation“ ist keine Fläche, sondern ein Stapel aus drei Schichten. Sie folgen verschiedenen Anreizen und unterscheiden sich in einem Punkt entscheidend: wie weit ein Außenstehender sie prüfen kann.

## 3.1 Die drei Schichten

**Die erste Schicht ist die Selbstauskunft:** Kanzleiprofil, Verzeichnis der Kammer, Eintrag im Fachportal. Hier sagt der Anwalt selbst, was er kann. Überprüfbar ist das, soweit es an amtliche Tatsachen anknüpft — Zulassung, Fachanwaltstitel, Sitz. Für diese Schicht gilt § 43b BRAO: Werbung ist dem Rechtsanwalt nur erlaubt, „soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist“.[1] Nur hier ist der Anwalt zugleich Urheber und Verantwortlicher.

**Die zweite Schicht ist die Fremdauskunft mit Zahlungsbeziehung:** das Bewertungsportal. Hier bewerten andere, und der Bewertete ist zugleich möglicher Kunde der Plattform, auf der er bewertet wird. Um diese Doppelstellung kreist die Rechtsprechung des VI. Zivilsenats, die Teil II darstellt: Wann wird der Vermittler zur Partei?

**Die dritte Schicht ist die Ableitung:** die Suchmaschine, die aus den ersten beiden eine Reihenfolge macht, und das Sprachmodell, das aus denselben Quellen eine Empfehlung formuliert. Sie erhebt nichts selbst, sondern verrechnet und liefert das Ergebnis in einer Form, die nach Urteil aussieht: eine Rangliste oder ein Satz, der einen Namen nennt.

Diese Schicht kann der Bewertete am wenigsten einsehen: Von einer Empfehlung, die ein Sprachmodell im Gespräch gibt, erfährt er weder, dass sie ergangen ist, noch, was in sie eingegangen ist.

## 3.2 Was sich messen ließ — und was nicht

Reichweiten — wie viele Anwaltsprofile, wie viele Bewertungen, welche Entwicklung — stehen hier nicht. Für die Erhebungen dieses Bandes galt die Regel: **Vor jedem Zugriff auf einen fremden Host wird dessen `robots.txt` gelesen; der Statuscode wird in jedem Fall protokolliert.**[2] Am 16. August 2026 sind so vier Hosts abgefragt worden.[3]

[1] § 43b BRAO, Fassung vom 22. Dezember 2025 (zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 22.12.2025, BGBl. I Nr. 349); abgerufen am 15. August 2026. Das Merkmal „sachlich unterrichtet“ trägt die Frage, die Kapitel 10.4 stellt.

[2] Die Regel stammt aus dem Band *Das eingehegte Gesetz* dieser Reihe: Selbstbindung gilt der Erhebung, nicht der Kenntnis des Autors. Eine Zugangsbeschränkung ist danach auch dann zu beachten, wenn der Verfasser den Inhalt bereits kennt. Ihr Preis ist, dass dieses Kapitel weniger Zahlen enthält, als es könnte.

[3] Erhebung vom 16. August 2026, ein Abruf je Host, Antwortstatus mitprotokolliert: HTTP 403 bei 5.689 Bytes; HTTP 200 bei 3.342 Bytes; HTTP 200 bei 6.624 Bytes; HTTP 200 bei 1.836 Bytes. Ein Status 403 ist **keine** Nullmessung: Er bedeutet, dass die Frage abgewiesen wurde, nicht, dass die Antwort leer ist. Nachmessung am 2. September 2026: Der erste Host antwortet weiterhin mit HTTP 403; die eigene Domäne ist unverändert.

**Der erste Host, ein Anwaltsportal, antwortet auf die Abfrage seiner `robots.txt` mit HTTP 403** — nicht auf eine Inhaltsseite, sondern auf die Datei, in der steht, was automatisierten Clients erlaubt ist. Er liefert 5.689 Bytes einer Abwehrseite. Wer die Regeldatei sperrt, teilt nichts mit; für einen Erheber, der sich an seine Regel hält, folgt daraus: **Ohne lesbare Regel findet kein weiterer Abruf statt.** Der Host bleibt eine ausgewiesene Leerstelle. Ob das gewollt ist, steht hier nicht zur Beurteilung; dass es die Prüfbarkeit senkt, schon.

**Der zweite Host, ein Bewertungsportal, antwortet mit HTTP 200.** Die Bewertungsseiten sind für automatisierte Clients freigegeben; gesperrt sind unter anderem der Pfad, über den eine Bewertung abgegeben, und der, über den ein Missbrauch gemeldet wird. Technisch ist das naheliegend — Formularpfade gehören nicht in einen Index. Es ergibt trotzdem ein Bild: **Das Ergebnis ist maschinell sichtbar, der Korrekturweg nicht.**

**Der dritte Host, eine Suchmaschine, antwortet mit HTTP 200.** Die Datei nennt sechs Clientnamen, keinen davon einen KI-Client; die Regelgruppe für alle Clients umfasst 178 Sperr- und 67 Freigabezeilen.

---

## 3.3 Ein Fehler in der eigenen Messung, und warum er hier steht

Beim ersten Lauf meldete das Auswertungsskript für die Suchmaschine eine Regelgruppe **ohne jede Sperrzeile**. Das wäre falsch gewesen, und es wäre in einem Buch gelandet, das anderen vorwirft, Zahlen ohne Verfahren zu veröffentlichen.

Die Ursache lag im eigenen Werkzeug. Der Standard erlaubt **mehrere** `User-agent`-Zeilen unmittelbar hintereinander; die folgenden Regeln gelten für alle genannten Clients gemeinsam. Das Skript setzte bei der zweiten Zeile zurück, hielt die Gruppe für nicht einschlägig und meldete null, wo 178 standen.

Gefunden wurde der Fehler nicht durch einen Kontrollfall, sondern durch Nachsehen in der Rohdatei. **Ein Kontrollfall, der durch dieselbe Auswertung läuft, prüft die Quelle und nicht die Auswertung.** Nach der Reparatur wurde ein Host mit bekanntem Ergebnis erneut gemessen; sein Befund blieb unverändert. Erst diese doppelte Probe trägt die Aussage.

Der Vorgang ist derselbe wie beim Stern: eine wohlgeformte, plausible Aussage im Ton der Gewissheit, die falsch war, ohne dass die Ausgabe zeigte, dass etwas fehlte.

---

## 3.4 Der eigene Fall: die sichtbarste Fläche des Verfassers ist gesperrt

Der vierte Host gehört dem Verfasser. Die Publikumsdomäne des eigenen Hauses antwortet mit HTTP 200 und gibt für die allgemeine Clientgruppe alles frei. Namentlich gesperrt sind neun Clients, darunter die Bots großer Sprachmodellanbieter, jeweils mit `Disallow: /`; zusätzlich setzt die Datei das Signal `search=yes, ai-train=no, use=reference`. Am 2. September 2026 erneut gelesen: dieselbe Datei, dieselben neun Namen. (Die erste Fassung dieses Absatzes hatte sechs gezählt.)

**Die eigene Fläche ist damit für einen Teil der dritten Schicht gesperrt** — für die Schicht, deren mangelnde Prüfbarkeit Abschnitt 3.1 beklagt. Zur fairen Einordnung: Die Sperre zielt auf

Trainingsnutzung, nicht auf Auffindbarkeit, und die Suchfreigabe steht im selben Signal. Der Befund bleibt trotzdem: Der Verfasser kann seine eigene Fläche mit den Werkzeugen, mit denen er fremde misst, nicht messen.

---

### 3.5 Was die Schichtung für die Rechtsfragen bedeutet

In der **ersten Schicht** ist der Anwalt Urheber; hier stellt sich die Frage nach zulässiger Werbung — und, sobald er mit einem Durchschnittsstern wirbt, ob eine Zahl ohne benannten Gegenstand „sachlich unterrichtet“ (Kapitel 10.4).

In der **zweiten Schicht** ist der Betreiber Vermittler; hier geht es um Neutralität, Prüfpflichten und Löschung (Kapitel 5 und 6).

In der **dritten Schicht** gibt es weder Urheber noch Vermittler im hergebrachten Sinn, sondern einen Rechenvorgang. Für ihn hält das Lauterkeitsrecht eine Vorschrift bereit, die kaum jemand für Bewertungen liest, und eine Ausnahme für Suchmaschinen (Kapitel 7).

# Teil II — Was das Recht schon entschieden hat

> *Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.*

— Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

# Kapitel 4 · Meinung, Tatsache, und der Tatsachenkern im Stern

Was ein Stern rechtlich ist, scheint schnell beantwortet: eine Meinungsäußerung. Wer ihn angreift, greift die Meinungsfreiheit an.

Diese Antwort ist richtig, aber unvollständig — und die Rechtsprechung lässt sie selbst unvollständig, weil sie den Stern von Anfang an als etwas beschrieben hat, in dem sich Wertung und Tatsache **vermengen**.

## 4.1 Der Ausgangspunkt: die Bewertung von Lehrern

2009 hatte der Bundesgerichtshof über ein Portal zu entscheiden, auf dem Schüler ihre Lehrer nach einer Notenskala bewerteten. Die klagende Lehrerin verlangte die Löschung ihrer Bewertungen.[1] Der Senat ordnete die Bewertungen als Werturteile ein, und zwar mit einer Formulierung, die den ganzen Band trägt. Bewertungen wie „fachlich kompetent“ oder „gut vorbereitet“ seien Meinungsäußerungen —

> *„auch wenn sie einen Tatsachengehalt aufweisen, mit dem sich die Meinungsäußerung vermengt.“*[2]

Der Satz sagt zweierlei: In der Bewertung ist ein Tatsachengehalt **enthalten**, und er nimmt ihr nicht die Eigenschaft, Wertung zu sein; er wird mitgeschützt. Für den Grundrechtsschutz ist das richtig — tatsachenfreie Wertungen gibt es kaum. Für den Leser ist es unbequem: Der Tatsachengehalt ist da, er wirkt, und er wird nicht ausgewiesen.

Im selben Urteil ordnet der Senat die Bewertungen auch datenschutzrechtlich ein. Personenbezogene Daten seien nicht nur „klassische Daten wie etwa der Name oder der Geburtsort“, sondern auch

> *„Meinungsäußerungen, Beurteilungen und Werturteile, die sich auf einen bestimmten oder bestimmbaren Betroffenen beziehen“.*[3]

**Ein Stern ist damit zugleich Meinungsäußerung und personenbezogenes Datum.** Deshalb fährt die Rechtsprechung seither auf zwei Gleisen, Äußerungsrecht und Datenschutzrecht, mit verschiedenen Ansprüchen (Kapitel 6).

## 4.2 Die Gegenprobe von 2025: was aus dem Werturteil folgt

2025 hat der VI. Zivilsenat über die Auskunft zu den Bestandsdaten eines anonymen Bewerters auf einem Arbeitgeberbewertungsportal entschieden.[4] Der Anspruch nach § 21 Abs. 2 TDDDG

[1] BGH, Urteil vom 23. Juni 2009 – VI ZR 196/08. Die Entscheidung liegt im benutzten Bestand nur aus einem Redaktionsbestand vor, ohne amtliche Kennung und ohne Leitsatz; die Zitate folgen dem dort vorliegenden Volltext, abgerufen am 15. August 2026. Diese Einschränkung gilt für alle Zitate aus der Entscheidung in diesem Band.

[2] BGH, aaO, Entscheidungsgründe zur Einordnung der Bewertungen. Die Vermengungsformel entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG; bemerkenswert ist hier ihre Anwendung auf ein Notenschema, das ein Portal betreibt.

[3] BGH, aaO. Die Entscheidung erging zum Bundesdatenschutzgesetz in der damals geltenden Fassung; zu der Schwierigkeit, die daraus für die maschinelle Auswertung folgt, Kapitel 5.5.

[4] BGH, Beschluss vom 11. März 2025 – VI ZB 79/23, ECLI:DE:BGH:2025:110325BVIZB79.23.0; abgerufen am

setzt voraus, dass der Inhalt den Tatbestand einer der dort aufgezählten Strafvorschriften erfüllt; für Bewertungen kommen die Ehrdelikte in Betracht. Der Senat:

> *„Ist die beanstandete Äußerung als Werturteil zu qualifizieren, scheidet eine Verwirklichung der Tatbestände der §§ 186, 187 StGB aus. Im Zweifel ist im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes davon auszugehen, dass es sich um eine Meinungsäußerung handelt."*[5]

§§ 186, 187 StGB setzen eine **Tatsachenbehauptung** voraus; ein Stern ist keine. Dazu kommt eine Klarstellung: Bei mehrdeutigen Äußerungen müssen andere Deutungen „mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen werden", bevor die belastende zugrunde gelegt wird.[6]

**Für den Stern heißt das: Je weniger er sagt, desto besser ist er geschützt.** Eine Bewertung ohne Text ist notwendig mehrdeutig, und die für den Bewertenden günstigste Deutung setzt sich durch. Das ist folgerichtiger Grundrechtsschutz — und zugleich ein Anreiz, der in die falsche Richtung zeigt.

---

## 4.3 Der Tatsachenkern, den die Rechtsprechung selbst freigelegt hat

Daraus ließe sich schließen: Der Stern ist Meinung, an Meinungen ist nichts zu prüfen. Genau das tut die Rechtsprechung nicht. Sie hat einen Tatsachenkern im Stern zum Angelpunkt ihres Prüfpflichten-Regimes gemacht:

**Es hat überhaupt ein Kontakt stattgefunden.**

Diese Behauptung ist wahr oder unwahr und im Grundsatz beweisbar. Sie steckt in jeder Bewertung, auch in einer wortlosen. 2022 hat der Bundesgerichtshof die Schwelle denkbar niedrig gelegt: Die bloße Rüge des Bewerteten, einer Bewertung liege kein Kontakt zugrunde, genügt grundsätzlich, um Prüfpflichten des Portals auszulösen.[7]

**Das Recht behandelt den Stern also zugleich als etwas, an dem nichts zu prüfen ist, und als etwas, dessen Prüfung ein Portal auf bloße Rüge hin schuldet.** Beides stimmt, weil es zwei Schichten derselben Äußerung betrifft: die Wertung, die niemand widerlegen kann, und die Behauptung des Kontakts, die jeder bestreiten darf.

---

## 4.4 Der Aggregationssprung

Unstimmig wird die Lage beim Schritt von der einzelnen Bewertung zur Zahl. Grundrechtsschutz, Zweifelsregel und Tatsachenkern betreffen die **Einzelbewertung**, also die Äußerung eines Menschen. Der Durchschnittswert dagegen ist von niemandem geäußert worden. Er ist ein Erzeugnis des Portals.

---

[5] BGH, aaO, Leitsatz 2. Die Vorschrift wird im benutzten Bestand unter der früheren Gesetzesbezeichnung (TTDSG) geführt; inhaltlich ist es dieselbe Norm.

[6] BGH, aaO, Leitsatz 3: Ist eine straflose Bedeutung nicht ausschließbar, ist sie maßgeblich.

[7] BGH, Urteil vom 9. August 2022 – VI ZR 1244/20, ECLI:DE:BGH:2022:090822UVIZR1244.20.0, Leitsatz. Näher Kapitel 6.3.

Der I. Zivilsenat hat 2015 entschieden, dass es keine inhaltlich-redaktionelle Bearbeitung darstellt,

> *„wenn die von Nutzern vergebenen ‚Noten' durch die Angabe von Durchschnittswerten oder einer ‚Weiterempfehlungsrate' statistisch ausgewertet werden."*[8]

Der Rechenschritt gilt also als neutral; das Portal, das mittelt, macht sich die Äußerungen nicht zu eigen. Für die Haftung ist das nachvollziehbar. Die Folge wird selten ausgesprochen: **Die Zahl, die der Leser sieht, ist eine Aussage ohne Urheber.** Der Bewertende hat einen Stern vergeben, nicht 4,3. Das Portal hat die 4,3 erzeugt, gilt dabei aber als neutraler Rechner. Für den Inhalt der Zahl steht rechtlich niemand ein.

Das meint dieser Band mit einer **Behauptung mit Zahlengesicht**.

## 4.5 Was daraus folgt und was nicht

Daraus folgt **nicht**, dass der Durchschnittswert unzulässig wäre oder dass das Portal für ihn wie für eine eigene Behauptung haften müsste; die Gründe des I. Zivilsenats gegen ein Zu-eigen-Machen tragen.

Es folgt etwas Bescheideneres: **Wenn die Zahl keine Meinungsäußerung eines Menschen ist, sondern das Ergebnis eines Rechenvorgangs, ist die Meinungsfreiheit kein Argument gegen die Angabe, wie gerechnet wurde.** Wer verlangt, dass neben dem Durchschnitt steht, worüber er gebildet wurde, verlangt von niemandem, eine Meinung zu unterdrücken. Er verlangt vom Betreiber Auskunft über sein eigenes Verfahren.

[8] BGH, Urteil vom 19. März 2015 – I ZR 94/13, Leitsatz 2. Der Senat verneint dort ein Zu-eigen-Machen im Sinne des § 4 Nr. 8 UWG in der damaligen Fassung; abgerufen am 15. August 2026. Ob die Einordnung des Rechenschritts als neutral auch für die lauterkeitsrechtliche Informationspflicht trägt, behandelt Kapitel 7.

# Kapitel 5 · Der neutrale Informationsmittler und seine Grenze

Ein Bewertungsportal veröffentlicht Angaben über Menschen, die nicht gefragt worden sind, und es verdient Geld mit genau diesen Menschen. Die Rechtsprechung des VI. Zivilsenats dreht sich um die Frage, wann diese Lage kippt. Ihre Antwort ist präziser als ihr Ruf: **Neutralität ist keine Eigenschaft, die ein Portal hat, sondern eine Bedingung, die es erfüllen muss — und durch eigenes Verhalten verlieren kann.**

## 5.1 Die Grundentscheidung: das Portal ist zulässig

Ausgangspunkt ist die Entscheidung von 2014 zu einem Arztsuche- und Arztbewertungsportal:

> *„Zur Zulässigkeit der Erhebung, Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen eines Arztsuche- und Arztbewertungsportals im Internet."*[1]

Der Senat lässt das Portal zu. Das Interesse der Allgemeinheit, sich über Leistungserbringer zu informieren, überwiegt das Interesse des Arztes, nicht ohne seine Zustimmung aufgeführt zu werden. Der Arzt wird in seiner **Sozialsphäre** berührt, nicht in seiner Privatsphäre, und dort muss er mehr hinnehmen.

Diese Grundentscheidung ist nicht revidiert, und sie überzeugt: Wer sie angreift, verlangt, dass sich Berufsträger der öffentlichen Beurteilung entziehen können. Ihr Preis ist eine Bedingung. Der Betreiber wird zugelassen, weil und soweit er als **Informationsmittler** auftritt, der fremde Äußerungen zugänglich macht, ohne selbst Partei zu sein.

## 5.2 Wann die Bedingung reißt

Vier Jahre später entschied derselbe Senat über dasselbe Portal mit umgekehrtem Ergebnis. Inzwischen wurden auf den Profilen nichtzahlender Ärzte Anzeigen zahlender Konkurrenten eingeblendet, auf den Profilen zahlender Ärzte nicht. Der Senat:

> *„Die Daten der ohne oder gegen ihren Willen gespeicherten und bewerteten Ärzte werden damit als Werbeplattform für die zahlenden Konkurrenten genutzt."*[2]

> *„Mit der vorbeschriebenen, mit dem Bewertungsportal verbundenen Praxis verlässt die Beklagte ihre Stellung als ‚neutraler' Informationsmittler."*[3]

Der Leitsatz knüpft die Folge ausdrücklich an diesen Fall: wenn der Portalbetreiber seine Stellung als „neutraler" Informationsmittler verlässt.[4]

**Wer den Bewerteten zum Werbeträger seiner Konkurrenz macht, kann sich nicht darauf berufen, ihn nur der Öffentlichkeit vorzustellen.**

---

[1] BGH, Urteil vom 23. September 2014 – VI ZR 358/13, Leitsatz; abgerufen am 15. August 2026. Die Entscheidung liegt im benutzten Bestand doppelt vor, einmal aus der amtlichen Quelle mit Leitsatz, einmal aus einem Redaktionsbestand ohne Leitsatz; die Zitate folgen der amtlichen Fassung.

[2] BGH, Urteil vom 20. Februar 2018 – VI ZR 30/17, ECLI:DE:BGH:2018:200218UVIZR30.17.0, Entscheidungsgründe.

[3] BGH, aaO, Entscheidungsgründe.

[4] BGH, aaO, Leitsatz: „…, wenn der Portalbetreiber seine Stellung als ‚neutraler' Informationsmittler verlässt."

## 5.3 Die Präzisierung: kein Automatismus

Daraus folgt nicht, dass jede Besserstellung zahlender Profile das Privileg kippt. Der Senat hat 2021 klargestellt:

> *„Ein strenges Gleichbehandlungsgebot mit der Folge, dass eine Ungleichbehandlung von nichtzahlenden und zahlenden Ärzten stets zur Unzulässigkeit der Datenverarbeitung im Rahmen des Portalbetriebs führt, lässt sich daraus aber nicht ableiten …“*[5]

Maßgeblich sei,

> *„welche konkreten Vorteile die Beklagte zahlenden gegenüber nichtzahlenden Ärzten gewährt und ob die sich daraus ergebende Ungleichbehandlung in einer Gesamtschau mit allen anderen Umständen des konkreten Einzelfalls dazu führt, dass die Interessen des gegen seinen Willen in das Portal aufgenommenen Arztes die berechtigten Interessen der beklagten Portalbetreiberin und vor allem der Portalnutzer überwiegen.“*[6]

Der Maßstab ist **wirkungsbezogen**: Ein Premiumprofil mit mehr Bildern ist etwas anderes als ein Basisprofil, das die Konkurrenz bewirbt.

## 5.4 Was diese Linie über den Stern sagt — und was nicht

Die Linie zeigt, dass das Recht dem Betreiber Verhaltenspflichten auferlegt, ohne dass es neuer Gesetze bedurfte. Aber sie betrifft nur das **Verhältnis zwischen Bewerteten**, zahlend gegen nichtzahlend. Ein Portal, das alle Profile gleich behandelt und über jedes einen Durchschnittswert ohne Bezugsgröße setzt, ist nach dieser Linie tadellos neutral. Sie schützt den Bewerteten vor der Bevorzugung anderer, nicht den Leser vor einer Zahl ohne Gegenstand.

Das Datenschutzrecht fragt, ob jemand verarbeitet werden darf, nicht, ob das Ergebnis verständlich ist. Das fragt ein anderes Rechtsgebiet (Kapitel 7).

## 5.5 Eine Warnung an alle, die diese Linie maschinell auswerten

Diese Rechtsprechung hat eine Eigenschaft, die man ihr nicht ansieht: **Sie beruht auf Vorschriften, die es so nicht mehr gibt.**[7]

Die Entscheidungen von 2009, 2014 und 2018 sind zum Bundesdatenschutzgesetz in seiner damaligen Fassung ergangen und stützen sich tragend auf dessen § 29, der die geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung regelte. In der Neufassung von

[5] BGH, Urteil vom 12. Oktober 2021 – VI ZR 488/19, ECLI:DE:BGH:2021:121021UVIZR488.19.0, Entscheidungsgründe; der Senat setzt sich dort mit abweichenden Stimmen im Schrifttum auseinander. Parallelentscheidung desselben Tages: VI ZR 489/19, ECLI:DE:BGH:2021:121021UVIZR489.19.0, mit gleichlautenden Leitsätzen.

[6] BGH, aaO; vgl. Leitsatz 1, der dieselbe Gesamtschau für den Portalbetreiber formuliert.

[7] Die Frage, welche Fassung einer Norm zu welchem Zeitpunkt galt und was ein System anrichtet, das beides nicht auseinanderhält, behandelt der Band *Was galt, als es geschah* dieser Reihe. Der folgende Befund ist bei der Vorbereitung des vorliegenden Bandes angefallen, nicht gesucht worden.

2018 trägt derselbe Paragraf einen anderen Gegenstand: Rechte der betroffenen Person bei Geheimhaltungspflichten.

Bei der Vorbereitung dieses Bandes ist der eigene Rechtsbestand, aus dem die Entscheidungen stammen, daraufhin geprüft worden, worauf ihre Zitate zeigen. Stand 15. August 2026: **Sämtliche Verweise dieser Entscheidungen auf das Bundesdatenschutzgesetz zeigten auf die Fassung von 2018** — auf Normtexte, die zur Zeit der Entscheidungen nicht galten. Wer einem solchen Verweis folgte, las zu einem Urteil über Arztbewertungsportale eine Vorschrift über Berufsgeheimnisträger. Im schärfsten Fall, der Entscheidung von 2021, steht in der erfassten Fundstelle wörtlich „§ 29 BDSG **a.F.**“, und der Verweis zeigte trotzdem auf die neue Fassung.[8]

Dem System fehlte nicht die Information, dass es falsch lag, sondern die Möglichkeit, **nichts** zu sagen: Die alte Fassung war im Bestand nicht enthalten, und statt einer Fehlanzeige kam der nächstbeste Treffer. Ein Aggregat, das seine Unsicherheit nicht ausweisen kann, gibt eine falsche Antwort im Ton einer richtigen. Das gilt für einen Durchschnittsstern ebenso wie für einen Zitatverweis.

**Nachmessung am 2. September 2026.** Der Bestand kennt das alte Gesetz inzwischen als eigenen Knoten, ohne Fassungsdatum. Die vier Entscheidungen tragen nun 47 Verweise auf ein Bundesdatenschutzgesetz: 26 auf die alte Fassung, 21 weiterhin auf die von 2018. Unter den 21 sind beide Verweise der Entscheidung von 2021, deren Fundstelle „a.F.“ sagt. Als amtlich belegt sind sechs ausgewiesen — drei auf die alte, drei auf die neue Fassung, für dieselben drei Paragrafen derselben Entscheidung. Ein späterer Korrekturlauf hat zwischen August und September neue Verweise auf die Fassung von 2018 erzeugt, einen davon aus einem Zitat des Rundfunkstaatsvertrags.[9]

Der Fehler ist also nicht behoben, sondern verdoppelt: zwei Antworten, beide belegt, und nichts an der Kante sagt, welche gilt. Ein Aggregat, das zwei Wahrheiten nebeneinanderstellt, hat seine Unsicherheit nicht ausgewiesen. Es hat sie verteilt.

## 5.6 Übergang

Die Neutralitätslinie sagt, unter welcher Bedingung ein Portal betrieben werden darf, nicht, was der Einzelne gegen eine bestimmte Bewertung verlangen kann.

[8] Eigene Messung am Bestand, 15. August 2026: geprüft wurden sämtliche Zitatverweise der Portalentscheidungen auf das Bundesdatenschutzgesetz; alle zeigten auf die Fassung von 2018, drei davon als amtlich belegt gekennzeichnet. Eine Abfrage nach konsolidierten Gesetzen mit dem Titelbestandteil „Bundesdatenschutz“ lieferte genau ein Gesetz, die Fassung von 2018.

[9] Eigene Nachmessung am Bestand, 2. September 2026, dieselben vier Entscheidungen (VI ZR 196/08, VI ZR 358/13, VI ZR 30/17, VI ZR 488/19), aktive Zitatverweise auf das Bundesdatenschutzgesetz: 47, davon 26 auf die alte Fassung (ohne Fassungsdatum) und 21 auf die Fassung von 2018 (Stand 12. Mai 2026). Als amtlich belegt: sechs, sämtlich an VI ZR 30/17 — § 4 Abs. 1, § 29 und § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 je einmal auf die alte und einmal auf die neue Fassung. VI ZR 488/19: zwei Verweise mit den Fundstellen „§ 29 BDSG a.F.“ und „§ 41 Abs. 1 BDSG a.F.“, beide auf die Fassung von 2018. Der spätere Korrekturlauf erzeugte elf Verweise auf die Fassung von 2018, darunter einen mit der Fundstelle „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag“. Keiner der 47 Verweise trägt eine Anmerkung oder einen Fassungshinweis. Im August (Fn. 8) waren es sechs Verweise, alle auf die Fassung von 2018.

# Kapitel 6 · Prüfpflichten und was der Bewertete durchsetzen kann

Wer als Anwalt eine Bewertung für falsch hält, denkt zuerst an Löschung. Das ist verständlich und meist der schwächste Weg. Der wirksamste ist keiner, den man einklagt, sondern einer, den man **auslöst**: die Rüge.

## 6.1 Der Ausgangspunkt: keine Vorabprüfung, aber Verantwortung ab Kenntnis

Die Grundregel hat der VI. Zivilsenat 2016 formuliert:

> *„Ein Hostprovider ist zur Vermeidung einer Haftung als mittelbarer Störer grundsätzlich nicht verpflichtet, die von den Nutzern ins Netz gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Er ist aber verantwortlich, sobald er Kenntnis von den Rechtsverletzungen erlangt."*[1]

Bei Bewertungsportalen kommt die Kenntnis regelmäßig vom Bewerteten selbst. Ist die Beanstandung „so konkret gefasst, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptung des Betroffenen unschwer bejaht werden kann", ist „eine Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des für den beanstandeten Beitrag Verantwortlichen erforderlich".[2]

Der Umfang der Prüfung folgt aus einer Abwägung.[3] Die Grenze zieht der Senat nach beiden Seiten:

> *„Der vom Betreiber eines Arztbewertungsportals verlangte Prüfungsaufwand darf den Betrieb des Portals weder wirtschaftlich gefährden noch unverhältnismäßig erschweren, hat aber zu berücksichtigen, dass eine gewissenhafte Prüfung der Beanstandungen von betroffenen Ärzten durch den Portalbetreiber eine entscheidende Voraussetzung dafür ist, dass die Persönlichkeitsrechte der (anonym oder pseudonym) bewerteten Ärzte beim Portalbetrieb hinreichend geschützt sind."*[4]

Der zweite Halbsatz ist der wichtigere: Die Prüfung ist keine Last neben dem Geschäft, sondern **Voraussetzung eines hinreichenden Persönlichkeitsschutzes im anonymen Portalbetrieb**.

## 6.2 Die Falle für den Betreiber: wer selbst redigiert, haftet selbst

Wer die Äußerung eines Dritten inhaltlich überprüft und dann eigenmächtig entscheidet, was bleibt, macht sie sich zu eigen. Der Senat 2017:

[1] BGH, Urteil vom 1. März 2016 – VI ZR 34/15, ECLI:DE:BGH:2016:010316UVIZR34.15.0, Leitsatz 1; abgerufen am 15. August 2026.

[2] BGH, aaO, Leitsatz 2.

[3] BGH, aaO, Leitsatz 3.

[4] BGH, aaO, Leitsatz 4.

> *„Ein Portalbetreiber, der die in das Portal eingestellten Äußerungen eines Dritten auf die Rüge des von der Kritik Betroffenen inhaltlich überprüft und auf sie Einfluss nimmt, indem er selbständig — insbesondere ohne Rücksprache mit dem Dritten — entscheidet, welche Äußerungen er abändert oder entfernt und welche er beibehält, macht sich diese Äußerungen zu eigen."*[5]

Dann haftet er für den Inhalt selbst. Der Korridor ist eng: prüfen, aber nicht redigieren — also beim Bewertenden zurückfragen und, wenn dieser den Kontakt nicht belegt, entfernen.

---

## 6.3 Der wirksamste Hebel: die Rüge, die genügt

Die für den Bewerteten wichtigste Entscheidung ist 2022 zu einem Hotelbewertungsportal ergangen:

> *„Bei einem Bewertungsportal … reicht die Rüge des Bewerteten, einer Bewertung liege kein Gästekontakt zugrunde, grundsätzlich aus, um Prüfpflichten des Bewertungsportals auszulösen. Zu weiteren Darlegungen, insbesondere einer näheren Begründung seiner Behauptung des fehlenden Gästekontakts, ist der Bewertete gegenüber dem Bewertungsportal grundsätzlich nicht verpflichtet."*[6]

Begründet wird das mit der Beweislage: Der Bewertete kann den behaupteten Kontakt regelmäßig nicht überprüfen.[7] Mehr ist nur nötig, wenn sich die Identität des Bewertenden aus der Bewertung ergibt; im Übrigen gilt die Grenze des Rechtsmissbrauchs. Kommt der Betreiber den Prüfpflichten nicht nach, ist davon auszugehen, dass kein Kontakt zugrunde liegt, und die Beeinträchtigung ist rechtswidrig.[8]

**Der Bewertete muss also nichts beweisen. Er muss bestreiten.** Die Last, den Kontakt zu belegen, wandert über das Portal zum Bewertenden. Das Instrument hat nur eine Voraussetzung: **Es setzt voraus, dass es am Kontakt fehlt.** Gegen die schiefe, aber ehrliche Bewertung eines echten Mandanten hilft es nicht.

---

## 6.4 Löschung: der schwächste der starken Wege

Den datenschutzrechtlichen Löschungsanspruch hat der Senat 2022 gegen dasselbe Arztportal behandelt.[9] Es bleibt bei der Abwägung aus Kapitel 5, und es tritt das **Medienprivileg** hinzu;

---

[5] BGH, Urteil vom 4. April 2017 – VI ZR 123/16, ECLI:DE:BGH:2017:040417UVIZR123.16.0, Leitsatz 2. Nach Leitsatz 1 spricht für ein Zu-eigen-Machen bereits, wenn der Betreiber „eine inhaltlich-redaktionelle Überprüfung der auf seinem Portal eingestellten Nutzerbewertungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit vornimmt".

[6] BGH, Urteil vom 9. August 2022 – VI ZR 1244/20, ECLI:DE:BGH:2022:090822UVIZR1244.20.0, Leitsatz. Der Leitsatz bezeichnet sich selbst als „Klarstellung" zu VI ZR 34/15, BGHZ 209, 139 Rn. 26.

[7] BGH, aaO, Entscheidungsgründe: „häufig vorkommende Namen oder Pseudonyme" könnten „einer Vielzahl von Gästen zugeordnet werden"; der Bewertete sei „zumutbar nicht in der Lage", einen nicht vorhandenen Kontakt konkreter darzulegen.

[8] BGH, aaO, Entscheidungsgründe: Die Beklagte sei den Prüfpflichten nicht nachgekommen, „weshalb davon auszugehen ist, dass den angegriffenen Bewertungen kein Gästekontakt zugrunde liegt"; die Beeinträchtigung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts sei damit rechtswidrig.

[9] BGH, Urteil vom 15. Februar 2022 – VI ZR 692/20, ECLI:DE:BGH:2022:150222UVIZR692.20.0, Leitsatz 1: „Zu den Voraussetzungen eines Anspruchs auf Löschung von personenbezogenen Daten in einem Arztsuche- und -bewertungsportal im Internet."

2021 und 2022 enthält jeweils ein eigener Leitsatz einen Hinweis darauf.[10] Art. 85 Abs. 2 DS-GVO verpflichtet die Mitgliedstaaten, für Verarbeitungen zu journalistischen Zwecken Abweichungen oder Ausnahmen unter anderem von den Kapiteln über Grundsätze und Rechte der betroffenen Person vorzusehen, soweit der Ausgleich mit der Meinungs- und Informationsfreiheit es erfordert. Wo eine solche Ausnahme greift, kann auch der Löschungsanspruch zurücktreten. Ob sich ein Bewertungsportal darauf berufen kann, entscheidet dieser Band nicht. Festzuhalten ist: Der stärkste Anspruch des Bewerteten kann von einer Vorfrage abhängen, die mit seiner Bewertung nichts zu tun hat.

## 6.5 Auskunft über den Bewertenden: fast immer verschlossen

§ 21 Abs. 2 TDDDG erlaubt die Auskunft über Bestandsdaten, wenn der Inhalt den Tatbestand einer der aufgezählten Strafvorschriften erfüllt. Wie Kapitel 4.2 gezeigt hat, scheitert das bei Bewertungen regelmäßig: Werturteile erfüllen §§ 186, 187 StGB nicht, und im Zweifel ist von einer Meinungsäußerung auszugehen.[11] Hinzu kommt das Verfahren — eine vorherige gerichtliche Anordnung des Landgerichts, deren Kosten der Verletzte trägt.[12]

**Bilanz der vier Wege.** Löschung: schwach und von einer Vorfrage abhängig. Auskunft: praktisch verschlossen. Zu-eigen-Machen: hilft nur, wenn der Betreiber selbst einen Fehler macht. Rüge: stark, aber nur gegen die erfundene Bewertung.

Für den Fall aus Kapitel 1 — den echten Mandanten, der aus einem echten Erlebnis heraus bewertet — greift keiner der vier. Das ist kein Versäumnis der Rechtsprechung, sondern die Bestätigung, dass der Fall nicht auf der Ebene der Ansprüche liegt.

## 6.6 Was in dieser Linie auffällt, wenn man sie als Ganzes liest

Liest man die Entscheidungen von 2016 bis 2025 hintereinander, zeigt sich: **Der Prüfmechanismus hängt an einer einzigen Tatsachenfrage: ob es den Kontakt gab.** Dort setzen alle Werkzeuge des Bewerteten an, weil eine Bewertung nur dort wahr oder unwahr sein kann.

Was der Stern **inhaltlich** aussagt, bleibt unberührt. In den hier ausgewerteten Entscheidungen findet sich keine dazu, worauf sich eine Bewertung beziehen muss, wie sie verrechnet werden darf und was neben dem Ergebnis stehen muss. Der VI. Zivilsenat hat den Bewerteten vor der **erfundenen** Bewertung geschützt; was eine **echte** Bewertung behauptet, musste er nicht fragen. Gefragt hat es ein anderer Senat, in einem anderen Rechtsgebiet.

[10] BGH, aaO, Leitsatz 2, und BGH, Urteil vom 12. Oktober 2021 – VI ZR 488/19, Leitsatz 2, jeweils: „Zum sogenannten ‚Medienprivileg' im Sinne des Art. 38 Abs. 1 BayDSG in Verbindung mit Art. 85 Abs. 2 DS-GVO." Die landesrechtliche Anknüpfung folgt dem Sitz der dortigen Beklagten; die Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 2 DS-GVO füllen die Länder unterschiedlich aus, sodass die Reichweite des Privilegs vom Sitz des Betreibers abhängen kann. Art. 85 DS-GVO nach der amtlichen Fassung (CELEX 32016R0679), abgerufen über EUR-Lex.

[11] BGH, Beschluss vom 11. März 2025 – VI ZB 79/23, Leitsätze 1 und 2; Kapitel 4.2.

[12] § 21 Abs. 3 TDDDG, Fassung vom 10. März 2026: vorherige gerichtliche Anordnung, Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert, Kosten der richterlichen Anordnung trägt der Verletzte.

# Kapitel 7 · Der Stern vor dem I. Zivilsenat

Das Lauterkeitsrecht fragt nicht, ob jemand verletzt wird, sondern ob der Leser genug erfährt, um zu entscheiden. Gesetzgeber und I. Zivilsenat haben diese Frage für den Stern teilweise beantwortet — beide Male mit einer Grenze, die schwer zu begründen ist.

---

## 7.1 Was der Gesetzgeber verlangt — und wovon

Drei Vorschriften betreffen den Gegenstand, und sie sind ungleich zugeschnitten.

**Für die Reihenfolge.** Bietet ein Unternehmer Verbrauchern die Möglichkeit, nach Waren oder Dienstleistungen verschiedener Anbieter zu suchen, gelten nach § 5b Abs. 2 Satz 1 UWG als wesentlich

> *„1. die Hauptparameter zur Festlegung des Rankings der dem Verbraucher als Ergebnis seiner Suchanfrage präsentierten Waren oder Dienstleistungen sowie 2. die relative Gewichtung der Hauptparameter zur Festlegung des Rankings im Vergleich zu anderen Parametern."*[1]

Verlangt sind nicht nur die Parameter, sondern ihre **Gewichtung zueinander**.

**Für die Bewertung.** § 5b Abs. 3 UWG verlangt Informationen darüber, „ob und wie" der Unternehmer sicherstellt, dass die Bewertungen von Verbrauchern stammen, die die Waren oder Dienstleistungen „tatsächlich genutzt oder erworben haben".[2] Das ist die **Herkunftsfrage und nichts sonst**: kein Wort über Gegenstand, Zeitraum, Zahl oder Verrechnung.

**Als Verbot ohne Abwägung.** Der Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG verbietet unter Nr. 23b die Echtheitsbehauptung ohne angemessene Überprüfung und unter Nr. 23c neben gefälschten Bewertungen auch

> *„die falsche Darstellung von Bewertungen oder Empfehlungen von Verbrauchern in sozialen Medien zu Zwecken der Verkaufsförderung".*[3]

Diese Alternative erfasst die **Darstellung** von Bewertungen. Sie ist auf soziale Medien zugeschnitten und für Portale und Kanzleiwebseiten nicht ohne Weiteres fruchtbar zu machen; sie zeigt aber, dass der Gesetzgeber den Gedanken kennt, eine Darstellung könne unlauter sein, auch wenn jede einzelne Bewertung echt ist.

**Der Befund:** Für die Reihenfolge verlangt das Gesetz Parameter und Gewichtung. Für die Zahl, nach der sortiert wird, verlangt es die Herkunftsauskunft. Wer die Sortierung erklären muss, muss den Sortierschlüssel nicht erklären.

---

[1] § 5b Abs. 2 Satz 1 UWG, Fassung vom 12. Mai 2026 (zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 12.5.2026, BGBl. I Nr. 139); Quelle: gesetze-im-internet.de, abgerufen am 15. August 2026.

[2] § 5b Abs. 3 UWG, ebenda; Wortlaut in Kapitel 2.2.

[3] Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG, Nr. 23c, zweite Alternative, Fassung vom 12. Mai 2026 (Fundstelle des Anhangs: BGBl. I 2021, 3508–3510). Nr. 23b ebenda; Wortlaut in Kapitel 2, Fußnote 2.

Gegen die eigene Zuspitzung spricht: § 5b UWG ist eine kaum erprobte Vorschrift. Im benutzten Bestand wird sie, Stand 15. August 2026, 21-mal zitiert, der benachbarte § 5a UWG 263-mal.[4] Wer aus ihr etwas herleitet, leitet aus einem Text her, nicht aus einer gefestigten Praxis.

## 7.2 Was der Bundesgerichtshof entschieden hat

Am 25. Juli 2024 hat der I. Zivilsenat über die Werbung mit einer durchschnittlichen Sternebewertung entschieden. Die Beklagte, ein Vermittler von Immobilienmaklern, hatte mit einem Durchschnittswert geworben. Zur Angabe der **Gesamtzahl** und des **Zeitraums** der berücksichtigten Bewertungen war sie bereits rechtskräftig verurteilt. Im Streit stand nur noch die **Aufschlüsselung nach den einzelnen Sterneklassen**. Der Leitsatz:

> *„Bei der Werbung mit einer durchschnittlichen Sternebewertung von Kunden stellt die Aufschlüsselung nach den einzelnen Sterneklassen keine wesentliche Information im Sinne von § 5a Abs. 2 Satz 1 UWG aF/§ 5a Abs. 1 UWG nF dar, wenn die Gesamtzahl und der Zeitraum der berücksichtigten Bewertungen angegeben ist."*[5]

Die Pflicht zu Gesamtzahl und Zeitraum hat der Senat nicht selbst ausgesprochen; sie war in den Vorinstanzen rechtskräftig geworden. Er macht ihre Angabe aber zur Bedingung seines Leitsatzes. Damit steht im Raum, was dieser Band verallgemeinert sehen möchte: **Ein Aggregat schuldet Auskunft über das, worüber es gebildet wurde.**

## 7.3 Die Begründung — und die Spannung in ihr

Der Senat billigt die Erwägungen des Berufungsgerichts, und drei davon muss man zusammen lesen.

**Der erste Satz räumt ein, was die Verteilung leistet.** Die Aufgliederung nach Sterneklassen sei

> *„eine für den Verbraucher nützliche Information …, weil sie auf einen Blick veranschauliche, ob die Einzelbewertungen insgesamt eher nah beieinanderlägen, wie weit sie auseinanderfielen und ob es wenige oder viele schlechte Bewertungen gebe."*[6]

**Der zweite begründet, warum sie entbehrlich sei.** Anhand von Gesamtzahl und Zeitraum

> *„könne der Durchschnittsverbraucher abschätzen, wie aussagekräftig die angegebene Durchschnittsbewertung sei."*[7]

**Der dritte zieht die Folgerung.** Ein Rückschluss

---

[4] Eigene Auszählung im benutzten Normbestand, 15. August 2026: § 5b UWG mit 21 eingehenden Zitatverweisen, § 5a UWG mit 263, § 823 BGB zum Vergleich mit 5.665. Der Wert trennt nicht nach amtlich belegten und heuristisch gewonnenen Fundstellen und taugt daher als Größenordnung, nicht als exakte Zahl.

[5] BGH, Urteil vom 25. Juli 2024 – I ZR 143/23, ECLI:DE:BGH:2024:250724UIZR143.23.0, Leitsatz. Vorinstanz: Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, 15. Zivilsenat, Urteil vom 21. September 2023. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen. Abgerufen am 15. August 2026.

[6] BGH, aaO, aus der Wiedergabe der Erwägungen des Berufungsgerichts, die der Senat billigt. Der Konjunktiv kennzeichnet die referierte Erwägung der Vorinstanz und wird deshalb beibehalten.

[7] BGH, aaO, ebenda.

> *„auf eine zuverlässige beziehungsweise konstante Leistung des Werbenden lasse sich auch ohne Kenntnis der Verteilung der abgegebenen Bewertungen auf die einzelnen Sterneklassen ziehen."*[8]

Die Schwierigkeit liegt im Weg, nicht im Ergebnis. Der erste Satz stellt fest, dass die Verteilung zeigt, **wie weit die Bewertungen auseinanderfallen**. Der dritte sagt, auf eine **konstante** Leistung lasse sich auch ohne sie schließen. Konstanz ist aber nichts anderes als geringes Auseinanderfallen.

Auch der zweite Satz trägt weniger, als er soll. Gesamtzahl und Zeitraum sagen etwas über die **Belastbarkeit** eines Mittelwerts: Ein Durchschnitt aus vierhundert Bewertungen der letzten zwölf Monate ist stabiler als einer aus vier Bewertungen von 2019. Über die **Streuung** sagen sie nichts. Vierhundert Bewertungen können sich gleichmäßig um 4,5 sammeln, sich in zweihundert Fünfen und zweihundert Vieren teilen oder in zweihundertsechzig Fünfen und einhundertvierzig Zweien. Ähnliche Mittelwerte, dieselbe Gesamtzahl, derselbe Zeitraum — drei verschiedene Aussagen darüber, was der Kunde erwarten darf.

**Zwei Größen der Belastbarkeit werden für ausreichend gehalten, um eine Frage der Streuung zu beantworten.**

---

## 7.4 Ein Argument, das zu viel beweist

Der Senat führt noch an, die Aufgliederung

> *„kann keinen Aufschluss über die Gründe geben, die einen Kunden zur Abgabe einer bestimmten Bewertung bewogen haben."*[9]

Das beweist zu viel: Der Durchschnittswert gibt über die Gründe erst recht keinen Aufschluss. Ein Argument, das die Zusatzangabe und die beworbene Hauptangabe gleichermaßen trifft, kann nicht erklären, warum die eine geschuldet ist und die andere nicht.

Bei anwaltlichen Dienstleistungen ist die Streuung zudem keine Feinheit. Der Mandant aus Kapitel 1 erzeugt eine Eins in einem sonst hohen Bestand. Im Mittelwert verschwindet er. In der Verteilung wäre er sichtbar — nicht als Wahrheit, aber als Anlass zur Nachfrage.

---

## 7.5 Was die Entscheidung nicht entschieden hat

**Erstens:** Es ging um die **Werbung eines Unternehmens mit dem eigenen Durchschnitt**, nicht um die Anzeige eines Bewertungsbestands durch ein Portal.

**Zweitens:** Es ging nur um die **Aufschlüsselung**. Gesamtzahl und Zeitraum waren rechtskräftig zugesprochen; Gegenstand, Auswahl der Bewertungen oder Rundung standen nicht zur Entscheidung.

---

[8] BGH, aaO: Das Berufungsgericht habe „in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise gemeint", ein solcher Rückschluss lasse sich auch ohne Kenntnis der Verteilung ziehen.

[9] BGH, aaO, Entscheidungsgründe.

**Drittens:** Der Senat entscheidet ausdrücklich für die „im Streitfall zu beurteilende Konstellation“.[10]

## 7.6 Die Lücke, die bleibt — und die Ausnahme, die sie verschiebt

| Gegenstand | Was geschuldet ist | Grundlage |
|---|---|---|
| Reihenfolge in einer Suche | Hauptparameter und ihre relative Gewichtung | § 5b Abs. 2 UWG |
| Herkunft der Bewertungen | Auskunft, ob und wie geprüft wird | § 5b Abs. 3 UWG |
| Echtheitsbehauptung | Prüfung, sonst stets unzulässig | Anhang Nr. 23b |
| Durchschnittswert in der Werbung | Gesamtzahl und Zeitraum | I ZR 143/23 und Vorinstanzen |
| **Gegenstand der Bewertung** | **nichts** | — |
| **Streuung des Bestands** | **nichts** | I ZR 143/23 |
| **Verrechnung zum Aggregat** | **nichts** | — |

Am selben Ort steht eine Ausnahme. Nach § 5b Abs. 2 Satz 3 UWG gelten die Pflichten zur Rankingtransparenz nicht für Betreiber von Online-Suchmaschinen im Sinne des Art. 2 Nr. 6 der Verordnung (EU) 2019/1150.[11] Freigestellt ist damit gerade die Schicht, die Kapitel 3 als die am wenigsten prüfbare beschrieben hat.

Am Text der Verordnung relativiert sich das, aber nicht zugunsten des Verbrauchers. Art. 5 Abs. 2 verlangt von den Anbietern von Online-Suchmaschinen dasselbe wie § 5b Abs. 2 Satz 1 UWG: die Hauptparameter, „die einzeln oder gemeinsam für die Festlegung des Rankings am wichtigsten sind, und die relative Gewichtung dieser Hauptparameter“, dargestellt in „klar und verständlich formulierte[n] Erläuterungen …, die öffentlich und leicht verfügbar sind“.[12] Freigestellt ist die Suchmaschine also nicht von der Angabe, sondern vom Lauterkeitsrecht. Die Pflicht wandert in ein Regime, das nach Art. 1 Abs. 2 für Dienste gilt, die gewerblichen Nutzern und Nutzern mit Unternehmenswebsite bereitgestellt werden — dem Anwalt, der gefunden werden will, nicht

[10] BGH, aaO: Es handele sich „jedenfalls in der im Streitfall zu beurteilenden Konstellation“ nicht um eine wesentliche Information.

[11] § 5b Abs. 2 Satz 3 UWG: „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Betreiber von Online-Suchmaschinen im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).“

[12] Verordnung (EU) 2019/1150, ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57; deutsche Fassung über EUR-Lex (CELEX 32019R1150), abgerufen am 2. September 2026. Art. 5 Abs. 2 Satz 2: „Sie sorgen dafür, dass diese Beschreibungen stets aktuell sind.“ Nach Art. 5 Abs. 6 Satz 1 sind die Anbieter nicht verpflichtet, „Algorithmen oder Informationen offenzulegen, die mit hinreichender Sicherheit dazu führen würden, dass eine Täuschung oder Schädigung von Verbrauchern durch die Manipulation von Suchergebnissen möglich wird“. Art. 2 Nr. 5 bestimmt die Online-Suchmaschine als digitalen Dienst, der eine Suche „prinzipiell auf allen Websites oder auf allen Websites in einer bestimmten Sprache“ zu einem beliebigen Thema ermöglicht; Nr. 6 den Anbieter als die Person, die Verbrauchern eine solche Suchmaschine bereitstellt. Ein Bewertungsportal ist danach keine Online-Suchmaschine; die Ausnahme des § 5b Abs. 2 Satz 3 UWG erreicht die Portale nicht, sondern die Schicht darüber.

dem Mandanten, der sucht. Und sie endet nach Art. 5 Abs. 6 dort, wo die Offenlegung eine Manipulation von Suchergebnissen ermöglichte. Die Erläuterung ist öffentlich; einen lauterkeitsrechtlichen Anspruch darauf hat der Suchende nicht.

---

## 7.7 Was daraus folgt

**Erstens:** Die Denkfigur ist im geltenden Recht vorhanden und in der Rechtsprechung angewandt: Ein Aggregat schuldet Auskunft über seine Bezugsgröße.

**Zweitens:** Die Begründung, mit der der Senat bei Gesamtzahl und Zeitraum stehen bleibt, trägt die Streuung mit. Wer sagt, der Verbraucher müsse die Belastbarkeit eines Mittelwerts einschätzen können, hat den Grundsatz ausgesprochen, aus dem die Streuungsangabe folgt. Ein künftiger Fall — ein Portal, ein erkennbar gespaltener Bestand — wird hier ansetzen müssen.

**Drittens:** Für den Gegenstand der Bewertung gibt es bislang keinen Anknüpfungspunkt. Das ist die größte Lücke, weil sie die Angabe betrifft, ohne die alle anderen ins Leere gehen. Eine Streuungsangabe zu einer Zahl, von der niemand weiß, worauf sie sich bezieht, ist eine genauere Auskunft über nichts.

# Teil III — Warum der Stern als Institution versagt

> *… die relative Gewichtung der Hauptparameter zur Festlegung des Rankings im Vergleich zu anderen Parametern.*

— § 5b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UWG

# Kapitel 8 · Die Gegenposition, in ihrer stärksten Fassung

Ein Buch, das gegen etwas geschrieben ist, muss die Gegenseite so vortragen, wie ein kluger Verteidiger sie vorbringen würde — nicht als Strohmann. Hier steht sie ohne Widerlegung.

## 8.1 Der Stern hat etwas Schlechteres abgelöst

Vor den Bewertungsportalen suchte man einen Anwalt über den Schwager, den Steuerberater oder das Branchenbuch: zufällig, interessengeleitet, alphabetisch. Wer niemanden kannte, der jemanden kannte, hatte nichts.

**Die Empfehlung des Bekannten ist ein Bewertungssystem mit Stichprobengröße eins, ohne Provenienz, ohne Methode und ohne Widerspruchsmöglichkeit** — mit allen Mängeln, die dieser Band dem Stern vorwirft, nur schlimmer. Und sie ist sozial ungleich verteilt: Wer in einem Milieu lebt, in dem man Anwälte kennt, bekommt bessere Empfehlungen.

Der Stern ist für jeden zugänglich, kostet nichts und beruht auf mehr als einer Meinung. Wer ihn abschaffen will, muss sagen, was an seine Stelle tritt. Sonst argumentiert er für die Rückkehr zum Schwager.

## 8.2 Er ist verständlich, und das ist keine Kleinigkeit

Was die Kritik als Schwäche führt, ist seine größte Stärke: **Er verlangt vom Leser nichts.** Vier von fünf Sternen versteht man ohne Methodik, Fußnote oder Vorbildung in weniger als einer Sekunde.

Vollständige, aber unverständliche Auskünfte helfen wenig.[1] Wer verlangt, neben jeden Stern gehörten Gegenstand, Autor, Methode und Bezugsgröße, ersetzt ihn durch etwas, das genau die Eigenschaft verliert, derentwegen man ihn benutzt.

Und wer einen Anwalt sucht, ist selten in bester Verfassung — gekündigt, verklagt, geschieden, verunfallt. Ihm eine Methodenseite anzubieten, erschwert die Entscheidung. **Die Forderung nach mehr Angaben ist auch eine Forderung an den Leser, nicht nur an den Anbieter.**

## 8.3 Er erreicht die, die keine andere Quelle haben

Fachliche Reputationssysteme — Handbücher, Rankings, kollegiale Empfehlung — existieren und sind besser. Für Ratsuchende sind sie nur kaum zugänglich: Sie kennen sie nicht, verstehen ihre Kriterien nicht, und sie sind nicht für sie gemacht.

Ein Bewertungsportal erreicht Menschen, die kein Verzeichnis lesen. Es macht anwaltliche Leistung zu einer Sache, über die öffentlich gesprochen wird, und verschiebt ein wenig Macht von

[1] Der Band *Vereinfachung ohne Verflachung* dieser Reihe zeigt an mehreren Normen, dass Vollständigkeit und Verständlichkeit auseinanderfallen können. Seine Regel — wer Qualität behauptet, nennt Adressat und Verfahren — ist die Bauform von Kapitel 14.

der Profession zum Mandanten. Das ist berufspolitisch unbequem, und der Verdacht liegt nahe, dass ein Teil der anwaltlichen Kritik am Stern daher rührt.

**Dieser Verdacht trifft auch dieses Buch.** Die Forderung nach ausgewiesener Methode war oft das Argument derer, die etwas zu verlieren hatten. Wer verlangt, eine Kritik müsse methodisch sauber sein, bevor sie zählt, kann jede Laienkritik aufhalten.

## 8.4 Aggregation ist nicht per se unehrlich

Jeder Index verrechnet Unvergleichbares. Ein Preisindex verrechnet Mieten mit Butter, eine Schulnote Aufsatz und Diktat. Man hält solche Zahlen für grob und benutzt sie trotzdem, weil eine grobe Auskunft über vieles oft mehr wert ist als eine genaue über weniges.

Dazu kommt ein statistisches Argument: Über hinreichend viele Bewertungen mitteln sich persönliche Maßstäbe heraus. Dass der eine an den Preis und der andere an die Erreichbarkeit dachte, ist bei fünf Bewertungen ein Problem und bei fünfhundert Zufall. **Was bei kleiner Zahl Beliebigkeit ist, wird bei großer Zahl Rauschen** — und Rauschen mittelt sich weg.

## 8.5 Und schließlich: Das Recht hat entschieden

Das schwerste Argument ist juristisch. Der Bundesgerichtshof hat die Pflicht zur Angabe der Verteilung im Juli 2024 verneint, obwohl er ihre Nützlichkeit einräumte, weil Gesamtzahl und Zeitraum dem Verbraucher erlaubten, die Aussagekraft einzuschätzen.[2]

Und der Gesetzgeber hat 2022 für Bewertungen die Herkunftsauskunft verlangt, nicht mehr, obwohl er im selben Paragraphen für das Ranking mehr verlangt. Das lässt sich als Versehen oder als Entscheidung deuten. **Die Gegenposition deutet es als Entscheidung, und der Wortlaut stützt sie.**

## 8.6 Die Bilanz dieses Kapitels

> *Der Stern ist billig, sofort verständlich, für jeden zugänglich, besser als das, was er ersetzt hat, statistisch bei großen Zahlen tragfähig, und Gesetzgeber wie Bundesgerichtshof haben die Zusatzangaben, die man ihm abverlangen möchte, nicht für nötig befunden. Wer mehr verlangt, verlagert Aufwand auf den Ratsuchenden, verteidigt womöglich Standesinteressen und setzt sich über Gesetzgeber und Rechtsprechung hinweg.*

Das ist eine ernsthafte Position. Ihr ein höheres Ideal entgegenzuhalten, hilft nicht; Ideale schlagen keine funktionierenden Einrichtungen. Sie ist an ihrer eigenen Zusage zu messen, die in jedem ihrer Argumente steckt: **Der Stern sei eine schnelle und im Großen und Ganzen zuverlässige Orientierung für den Laien.** Ist das eingelöst, sind die Zusatzangaben Verfeinerungen

[2] BGH, Urteil vom 25. Juli 2024 – I ZR 143/23, Leitsatz und Entscheidungsgründe; Kapitel 7.2 und 7.3. Der enge Zuschnitt der Entscheidung (Kapitel 7.5) wird hier nicht gegen die Gegenposition ausgespielt: Sie darf sich auf die Entscheidung berufen, so weit diese reicht.

für Fachleute. Ist es nicht eingelöst, bricht die Verteidigung an ihrer eigenen Stelle zusammen, ohne dass man ihr ein einziges fremdes Ideal entgegenhalten müsste.

# Kapitel 9 · Fünf Fehler des Aggregats

Die Verteidigung des Sterns lautet: Er sei eine schnelle und im Großen und Ganzen zuverlässige Orientierung für den Laien. Dieses Kapitel nimmt sie beim Wort. Jeder der fünf Fehler ist ein Fehler **an der eigenen Zusage**, nicht an einem fremden Maßstab.

## 9.1 Erster Fehler: Er aggregiert Unvergleichbares — und niemand hat die Gewichtung gewählt

Jeder Index verrechnet Unterschiedliches. Aber **ein Preisindex hat einen Warenkorb**: Die Gewichtung ist gewählt, veröffentlicht und kritisierbar.

Der Stern hat keinen Warenkorb. **Eine Gewichtung, die niemand gewählt hat, ist keine Methode, sondern ein Nebenprodukt** — und ein Nebenprodukt lässt sich nicht kritisieren, weil es keine Behauptung gibt, an die man sich halten könnte.

Das statistische Gegenargument trüge, wenn die Maßstäbe der Bewertenden zufällig verteilt wären. Dafür spricht wenig. Wer bewertet, entscheidet selbst, ob er bewertet, und es liegt nahe, dass Unzufriedene anders auswählen und an anderes denken als Zufriedene: an das Ergebnis, die Rechnung, die Erreichbarkeit in der Krise. Gemessen ist das hier nicht. Trifft es zu, gilt: **Was sich herausmittelt, ist Rauschen; was bleibt, ist Verzerrung** — und eine große Zahl lässt sie glaubwürdiger aussehen, statt sie zu beseitigen.

## 9.2 Zweiter Fehler: Er kennt keine Provenienz — und das Gesetz verlangt sie nicht

Die Zusage, der Stern stamme von jemandem, der etwas erlebt hat, ist die Grundlage seines Werts. § 5b Abs. 3 UWG verlangt aber nur Auskunft darüber, **ob und wie** die Herkunft sichergestellt wird. Die Auskunft „wir prüfen nicht“ erfüllt die Vorschrift.

Das Informationsmodell setzt voraus, dass der Verbraucher die Angabe **findet, liest und einbezieht**. Wer den Stern als aufwandslose Orientierung verteidigt, kann nicht zugleich unterstellen, dass derselbe Leser eine Herkunftserklärung aufsucht. **Die Verteidigung des Sterns und die Rechtfertigung der Informationspflicht setzen zwei verschiedene Leser voraus.**

Schärfer ist allein das Per-se-Verbot: Wer die Echtheit **behauptet**, ohne angemessen zu prüfen, handelt stets unlauter.[1] Auch das wirkt in eine bestimmte Richtung: Es ist sicherer, nichts über die Prüfung zu sagen, als etwas Falsches.

## 9.3 Dritter Fehler: Er ist käuflich, und die legale Weise ist die wirksamere

Die gefälschte Bewertung ist der bekannteste Vorwurf und rechtlich klar beantwortet: Sie ist stets unzulässig.[2]

[1] Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG, Nr. 23b; Wortlaut in Kapitel 2, Fußnote 2.

Wirksamer ist eine legale Verzerrung: **auszuwählen, wen man um eine Bewertung bittet.** Wer nach jedem erfolgreichen Mandat freundlich darum bittet und nach jedem unerfreulichen schweigt, fälscht nichts. Jede Bewertung ist echt und ehrlich gemeint. Das Aggregat ist trotzdem schief, weil die **Auswahl** das Ergebnis erzeugt hat und nicht die Leistung.

Keine der Vorschriften aus Kapitel 7 greift: Die Herkunft stimmt, nichts ist gefälscht, Gesamtzahl und Zeitraum sind korrekt. **Und dieser Fehler ließe sich mit einer einzigen Angabe sichtbar machen:** ob die Bewertungen unaufgefordert kamen oder auf Einladung, und auf Einladung an wen (Kapitel 11.2).

## 9.4 Vierter Fehler: Er bestraft die Falschen

Der Stern misst Zufriedenheit, also die Differenz zwischen Erwartung und Erlebnis. Anwaltliche Qualität ist die Differenz zwischen dem, was geschehen ist, und dem, was ohne den Anwalt geschehen wäre. Diese zweite Differenz ist dem Mandanten **nicht zugänglich**, weil er den anderen Verlauf nicht erlebt.

Daraus folgt eine Fehlmessung mit Richtung. Sie belohnt Aktivität vor Ergebnis, Zustimmung vor Richtigkeit und Zuversicht vor Genauigkeit. Wer die schlechte Nachricht deutlich sagt, enttäuscht eine verständliche Erwartung; wer Hoffnung macht, erfüllt sie zunächst, und ein späterer Misserfolg wird leicht dem Gericht zugerechnet statt dem Rat.

Bei einem Restaurant ist das Erlebnis die Leistung. Bei anwaltlicher Leistung fallen beide nach der Begründung aus Kapitel 1.2 umso weiter auseinander, je wertvoller die Leistung war. **Ein Messinstrument, das dort am ungenauesten ist, wo der Gegenstand am meisten wert ist, erfüllt seine Zusage nicht.**

## 9.5 Fünfter Fehler: Er hat keine Bezugsgröße für das, worauf es ankommt

Im Verfahren, das 2024 vor dem Bundesgerichtshof endete, stand rechtskräftig fest, dass in der Werbung mit einem Durchschnittsstern Gesamtzahl und Zeitraum anzugeben waren.[3] Vier Bewertungen sehen nicht mehr aus wie vierhundert.

Der zweite Fehlschluss bleibt. Ein Gedankenbeispiel mit drei Anwälten zu je vierzig Bewertungen aus demselben Zeitraum:

- **A** hat vierzig Vieren. Durchschnitt 4,0.
- **B** hat zwanzig Fünfen und zwanzig Dreien. Durchschnitt 4,0.
- **C** hat sechsundzwanzig Fünfen und vierzehn Zweien. Durchschnitt 3,95.

Alle drei erscheinen als „4,0 aus 40 Bewertungen“. A ist verlässlich mittelmäßig, B schwankt, C polarisiert. Vierzehn Zweien in einem sonst starken Bestand sind ein Signal, dem man nachge-

[2] Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG, Nr. 23c, erste Alternative. Die zweite Alternative, die falsche Darstellung vorhandener Bewertungen, ist auf soziale Medien zugeschnitten (Kapitel 7.1) und deckt die hier beschriebene Auswahlverzerrung nicht.

[3] BGH, Urteil vom 25. Juli 2024 – I ZR 143/23, Leitsatz; zum Verfahrensstand Kapitel 7.2. Die drei Beispielbestände sind gerechnete Veranschaulichungen, keine erhobenen Daten; sie behaupten nichts über tatsächliche Verteilungen auf einem bestimmten Portal.

hen müsste: Vielleicht übernimmt C oft schwierige Mandate, vielleicht behandelt er einen Teil seiner Mandanten schlecht. Beides wäre wissenswert; keines ist zu erfahren.

Die Streuung, also die Konstanz, auf die nach Kapitel 7.3 auch ohne Verteilung geschlossen werden soll, ist genau das, was die drei Fälle unterscheidet und der Mittelwert verbirgt.

---

## 9.6 Was aus den fünf Fehlern folgt

*Billig und verständlich* — trifft zu; das bleibt der stärkste Punkt. *Besser als der Schwager* — trifft zu. *Statistisch tragfähig bei großen Zahlen* — trifft nicht zu, soweit die Verzerrung systematisch ist. *Vom Gesetzgeber so gewollt* — trifft für die Herkunftsfrage zu, nicht für den Gegenstand, nach dem nie gefragt wurde. *Zuverlässige Orientierung für den Laien* — trifft dort nicht zu, wo die Entscheidung am meisten wiegt.

**Die Verteidigung bricht nicht an ihrem schwächsten Punkt, sondern an ihrem stärksten.** Der Stern erspart dem Laien Aufwand, indem er die Angaben weglässt, die er für seine Entscheidung bräuchte, und sie durch eine Form ersetzt, die behauptet, es sei schon alles verrechnet. Eine Vereinfachung lässt weg, was nicht trägt. Hier fehlt, was trägt.

> *Ein Stern nennt seinen Gegenstand nicht, die Form behauptet, er habe einen* — ***und die Rechtfertigung, ihn nicht zu nennen, ist der Aufwand des Lesers, dem man damit die Grundlage seiner Entscheidung entzieht.***

# Kapitel 10 · Der Sonderfall Anwalt

Die fünf Fehler treffen jedes Bewertungssystem. Bei Anwälten kommen drei Verschärfungen hinzu, und sie sind nicht in der Praxis begründet, sondern im Recht.

## 10.1 Die erste Verschärfung: Der Bewertete darf nicht antworten

Auf anderen Plattformen steht der Kritik die Gegenrede offen. Ein Restaurant, dem vorgeworfen wird, das Essen sei kalt gewesen, darf antworten, der Gast habe zwanzig Minuten lang draußen telefoniert. Ob man ihm glaubt, ist eine andere Frage; **er darf es sagen**.

Der Rechtsanwalt darf es nicht. § 43a Abs. 2 BRAO bestimmt:

> *„Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden ist."*[1]

Die Pflicht ist strafbewehrt.[2] Ausgenommen sind nach Satz 3 Tatsachen, „die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen". Offenkundig wird durch eine Bewertung allenfalls, **dass** ein Mandat bestand. Worum es ging, was geraten wurde und warum, wird dadurch nicht offenkundig. Der Anwalt darf also bestätigen, was ihm nichts nützt, und muss verschweigen, was ihn verteidigen würde.

**Die Asymmetrie ist damit rechtlich angelegt.** Die Anwältin aus Kapitel 1 kann nicht schreiben: „Ich habe abgeraten, weil die Rüge verspätet war." Der Satz offenbart Gegenstand, Einschätzung und Rat. Sie kann schweigen oder etwas Nichtssagendes schreiben, und beides kann in den Augen des Lesers den Vorwurf bestätigen.

Der Anwalt ist nicht schutzlos im Sinne fehlender Ansprüche. Er ist stumm.

## 10.2 Die zweite Verschärfung: Der Bewertende kann nicht beurteilen, was er bewertet

Anwaltliche Leistung besteht im Kern in einer **Prognose** und einer Empfehlung. Ihre Güte zeigt erst der Vergleich mit dem Verlauf bei anderem Rat, und den kann der Mandant nicht anstellen: Ein Prozess, den man nicht geführt hat, hat kein Ergebnis. Zudem gilt: Der Mandant sucht den Anwalt auf, weil er die Materie nicht beherrscht; dass er die Leistung fachlich nicht beurteilen kann, ist die Geschäftsgrundlage des Mandats. **Ein Bewertungssystem, das die fachliche Qualität einer Leistung von dem erheben lässt, der sie nicht beurteilen kann, misst notwendig etwas anderes, als es zu messen vorgibt.**

---

[1] § 43a Abs. 2 Satz 1 und 2 BRAO, Fassung vom 22. Dezember 2025 (zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 22.12.2025, BGBl. I Nr. 349); abgerufen am 16. August 2026. Satz 3: „Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen." Die Sätze 4 bis 8 betreffen die beschäftigten und mitwirkenden Personen und sind hier ohne Bedeutung.

[2] § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, Fassung vom 20. März 2026: Strafbar ist, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm als Rechtsanwalt anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Ob und wie weit eine Entbindung durch den Mandanten in Betracht kommt, behandelt dieser Band nicht; praktisch ändert sie wenig, weil ein Mandant, der schlecht bewertet hat, kaum entbinden wird.

Was es misst, ist nicht wertlos. Erreichbarkeit, Verständlichkeit der Erklärung, Einhaltung von Zusagen, Transparenz über Kosten — das kann der Mandant aus eigener Anschauung beurteilen, und es ist für die Wahl eines Anwalts erheblich. Der Fehler liegt darin, dass die Antwort **als Gesamturteil über die anwaltliche Leistung dargestellt** wird: Der Gegenstand ist ein anderer, als der Leser annimmt.

---

## 10.3 Die dritte Verschärfung: Der Kreis der Bewertungsberechtigten ist unbestimmt

§ 5b Abs. 3 UWG fragt, ob die Bewertung von jemandem stammt, der die Dienstleistung „tatsächlich genutzt oder erworben" hat. Bei einem Hotel ist der Kreis klar. Bei einem Anwalt nicht: Der Mandant hat die Leistung genutzt. Der Gegner hat sie erlebt, oft intensiver, aber von der anderen Seite. Der gegnerische Anwalt kann sie fachlich beurteilen, ist aber niemandes Kunde. Der Zeuge, der befragt wurde, hat etwas erlebt, das er als Behandlung empfindet.

**Wer anwaltliche Leistung am besten beurteilen kann, ist in aller Regel nicht bewertungsberechtigt; wer bewertungsberechtigt ist, kann sie am wenigsten beurteilen.** Und die unterlegene Gegenseite, die das stärkste Interesse an einer schlechten Bewertung haben kann, hat den Anwalt tatsächlich erlebt und lässt sich durch eine Kontaktprüfung nicht ohne Weiteres ausschließen.

Daraus folgt kein Argument gegen Bewertungen, sondern eines für die Angabe, **wer** bewertet hat: nicht mit Namen, sondern der Rolle nach.

---

## 10.4 Die berufsrechtliche Kehrseite: Wer mit dem Stern wirbt

Sobald der Anwalt den Stern auf die eigene Kanzleiseite setzt, ist er Verwender, und es greift § 43b BRAO:

> *„Werbung ist dem Rechtsanwalt nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt **sachlich unterrichtet** und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist."*[3]

**Unterrichtet sachlich, wer mit einer Zahl wirbt, deren Gegenstand er selbst nicht angeben kann?**

Für ein Ja spricht, dass die Zahl zutrifft. Für ein Nein, dass „sachlich unterrichten" mehr verlangen könnte als Richtigkeit, nämlich dass der Empfänger der Angabe etwas Zutreffendes entnehmen kann. Eine Zahl, die als Qualitätsurteil gelesen wird und überwiegend Zufriedenheit mit Nebenmerkmalen abbildet, leistet das nicht.

Der Verfasser hält die zweite Lesart für überzeugender, aber nicht für gesichert. Eine Entscheidung dazu ist nicht ersichtlich; die Frage bleibt hier offen.

Unabhängig davon gilt für die Werbung mit einem Durchschnittsstern die Linie aus Kapitel 7.2: Gesamtzahl und Zeitraum waren dort anzugeben.[4] Wer als Anwalt mit einem Durchschnittsstern

[3] § 43b BRAO, Fassung vom 22. Dezember 2025; abgerufen am 15. August 2026. Hervorhebung nicht im Original.

wirbt, ohne beides zu nennen, setzt sich deshalb schon dem allgemeinen Wettbewerbsrecht aus, bevor die berufsrechtliche Frage überhaupt gestellt ist.

## 10.5 Was aus den drei Verschärfungen folgt

Daraus folgt nicht, dass Anwälte nicht bewertet werden dürften (Kapitel 5). Es folgt: **Je weniger der Bewertende beurteilen kann und je weniger der Bewertete antworten darf, desto mehr hängt an der Angabe, worüber gesprochen wird.** Wo Gegenrede möglich ist, kann ein fehlender Gegenstand durch Widerspruch nachgeliefert werden. Wo sie verboten ist, muss er von vornherein dabeistehen — sonst gibt es keine Stelle im Verfahren, an der er je auftaucht.

[4] BGH, Urteil vom 25. Juli 2024 – I ZR 143/23, Leitsatz; zum Verfahrensstand Kapitel 7.2. Die Entscheidung betrifft die Werbung eines Unternehmens mit dem eigenen Durchschnittswert und liegt damit näher an der werbenden Kanzlei als an der Darstellung durch ein Portal (Kapitel 7.5).

# Teil IV — Was prüfbare Reputation wäre

> *Als Vorenthalten gilt auch … die Bereitstellung wesentlicher Informationen in unklarer, unverständlicher oder zweideutiger Weise.*

— § 5a Abs. 2 Nr. 2 UWG

# Kapitel 11 · Attribute statt Aggregat, ausgewiesene Methode, Korrekturweg

Was an die Stelle des Sterns treten müsste, ist hier ein **Zielbild**, kein Bestand. Wo vom eigenen Haus die Rede ist, steht es im Futur; Kapitel 13 misst, wie weit es gebaut ist.

Der Maßstab stammt aus Kapitel 8: Der Vorschlag darf dem Ratsuchenden nicht mehr Aufwand abverlangen, als er zu tragen bereit ist. Ein Vorschlag, der nur für Fachleute funktioniert, hat gegen den Stern verloren, bevor er anfängt.

---

## 11.1 Der erste Schritt: die Gesamtnote aufgeben

Der bessere Durchschnitt — feiner gerechnet, besser geglättet — behebt keinen der fünf Fehler, weil alle am Aggregat als solchem hängen. Der erste Schritt ist deshalb der unbequemste: **die Gesamtnote streichen und nicht ersetzen.**

An ihre Stelle treten wenige benannte Größen. Der Verfasser schlägt vier vor. Ihre Herkunft ist keine Erhebung, sondern die Ableitung aus Kapitel 10.2: Es sind die Merkmale, die ein Mandant aus eigener Anschauung beurteilen kann. Ob Ratsuchende gerade sie für entscheidend halten, ist nicht untersucht.

1. **Erreichbarkeit und Reaktionszeit.** Wurde zurückgerufen, und wie schnell?
2. **Verständlichkeit der Erklärung.** Wusste der Mandant nach dem Gespräch, wie seine Lage ist?
3. **Kostentransparenz.** Wurde vorher gesagt, was es kostet, und stimmte es hinterher?
4. **Einhaltung von Zusagen.** Kam, was angekündigt war, zum angekündigten Termin?

Keine dieser Größen ist eine Qualitätsnote. Ebenso wichtig ist, was fehlt: **kein Feld für die fachliche Qualität und keines für den Ausgang der Sache.** Beides ist das Wichtigste, aber der Bewertende kann es nicht beurteilen, und eine Skala, die danach fragt, erzeugt eine Auskunft, die nichts trägt.

Vier Zahlen sind nicht schwerer zu erfassen als eine, nur schwerer zu **überfliegen**. Mehr Aufwand hat nur, wer eine Rangfolge will.

---

## 11.2 Der zweite Schritt: drei Angaben, die dem geltenden Recht abgelesen sind

Neben jede Größe gehören drei Angaben. Zwei davon kennt das Recht bereits an anderer Stelle.

**Erstens die Herkunft.** § 5b Abs. 3 UWG verlangt Auskunft, ob und wie geprüft wird, dass die Bewertung von jemandem stammt, der die Leistung tatsächlich in Anspruch genommen hat.[1] Das Zielbild nennt zusätzlich die **Rolle**: Mandant, Gegner, sonstiger Beteiligter (Kapitel 10.3).

**Zweitens die Bezugsgröße.** Anzahl und Zeitraum waren in dem Verfahren von 2024 bei der Werbung mit einem Durchschnittswert anzugeben.[2] Das Zielbild fügt die **Verteilung** hinzu, de-

[1] § 5b Abs. 3 UWG; Wortlaut in Kapitel 2.2. Die Vorschrift verlangt die Auskunft über die Prüfung, nicht die Prüfung selbst. Das Zielbild geht darüber hinaus und ist als Vorschlag gekennzeichnet, nicht als Rechtspflicht.

ren Fehlen Kapitel 9.5 gezeigt hat — nicht als Tabelle, sondern als Angabe, ob die Urteile beieinanderliegen oder auseinanderfallen.

**Drittens die Zustandekommensart.** Für sie gibt es keine Rechtsgrundlage, und sie wirkt gegen den Fehler, den keine Vorschrift erfasst: Wurden die Bewertungen unaufgefordert abgegeben oder auf Einladung — und auf Einladung an wen? **Eine einzige Angabe würde die legale Auswahlverzerrung aus Kapitel 9.3 sichtbar machen.**

Der Gegenstand braucht keine eigene Zeile mehr. Wenn die Größe „Reaktionszeit" heißt, ist er genannt.

## 11.3 Der dritte Schritt: der Korrekturweg gehört neben das Ergebnis

Die Rüge ist das wirksamste Instrument des Bewerteten (Kapitel 6.3), und auf mindestens einer Fläche ist der Korrekturweg maschinell gesperrt, während das Ergebnis frei zugänglich bleibt (Kapitel 3.2). Daraus folgt die dritte Anforderung: **Der Weg, eine Bewertung zu beanstanden, steht neben der Bewertung, gleich sichtbar, und sein Ausgang bleibt sichtbar.**

Heute verschwindet eine beanstandete Bewertung oder sie bleibt, und der Leser erfährt nichts. Ein Bestand, in dem sichtbar ist, dass drei Bewertungen beanstandet und nach Prüfung entfernt wurden, sagt über die Sorgfalt des Betreibers mehr als jede Selbstbeschreibung — und über den Bewerteten, der viel beanstandet und selten recht bekommt, ebenfalls.

## 11.4 Die Gegenprobe: hält der Vorschlag dem Maßstab aus Kapitel 8 stand?

**Was er kostet:** vier Größen statt einer, drei Angaben je Größe. Das ist mehr auf dem Bildschirm und mehr, als mancher lesen wird.

**Was er einspart:** die Arbeit, die der Leser heute unbemerkt und oft falsch leistet, nämlich das Hineinlesen eines Gegenstands, den die Zahl nicht hat (Kapitel 1.3).

**Was er nicht leistet — und das gehört in den Text, nicht in eine Fußnote.** Er beseitigt den vierten Fehler nicht. Bewertet der Mandant aus Kapitel 1 Reaktionszeit, Verständlichkeit und Zusagentreue mit je fünf und findet dennoch, die Anwältin habe sich nicht für ihn eingesetzt, bleibt ihm in der neuen Ordnung nur der Freitext. Das ist besser als eine Eins im Gesamturteil, aber keine Lösung. **Der Fehlanreiz gegen das Abraten bleibt bestehen** (Kapitel 15.2).

Und: Der Vorschlag ist kein Anspruch. Wie weit sich Teile davon aus geltendem Recht herleiten lassen, fragt Teil V.

[2] BGH, Urteil vom 25. Juli 2024 – I ZR 143/23, Leitsatz; zum Verfahrensstand Kapitel 7.2, zur Reichweite — Werbung eines Unternehmens, nicht Darstellung durch ein Portal — Kapitel 7.5.

## 11.5 Übergang

Die vier Größen beruhen auf Selbstauskunft, und Selbstauskunft ist billig: Wer sie schönen will, muss nur die freundlichen Mandanten bitten. Bleibt die Frage nach Signalen, die man nicht abgeben kann, ohne die Leistung erbracht zu haben.

# Kapitel 12 · Ehrliche Signale

Bewertungen beruhen auf Selbstauskunft, und Selbstauskunft ist billig. Gesucht sind Auskünfte, die man nicht geben kann, ohne die Leistung erbracht zu haben.

## 12.1 Was ein Signal zu einem Signal macht

Ein Signal ist eine Auskunft, die geglaubt werden kann, weil sie zu fälschen teurer wäre, als sie zu verdienen. Nicht weil der Absender ehrlich ist, sondern weil die Kostenrechnung stimmt.[1]

An diesem Maßstab ist der Stern ein schwaches Signal:

- **Er ist billig zu erzeugen.** Eine Bewertung kostet Sekunden.
- **Er ist billig zu beschaffen.** Die legale Auswahl kostet eine freundliche E-Mail (Kapitel 9.3).
- **Er ist teuer zu widerlegen.** Der Bewertete braucht eine Rüge, eine Prüfung, oft ein Verfahren — und darf als Anwalt nicht einmal antworten (Kapitel 10.1).

Ein Signal, dessen Erzeugung wenig und dessen Widerlegung viel kostet, sortiert nicht nach Qualität, sondern nach Ausdauer.

## 12.2 Drei Signale, die an einem überprüfbaren Vorgang hängen

**Die veröffentlichte Entscheidung.** Wer ein Verfahren bis zu einer veröffentlichten Entscheidung geführt hat, hinterlässt eine Spur, die das Gericht geschrieben hat: Aktenzeichen, Datum, Gegenstand, regelmäßig die Beteiligten. Man kann sie nachlesen und nicht erfinden, ohne eine Entscheidung zu erfinden.

**Die datierte Veröffentlichung.** Aufsatz, Kommentierung, Anmerkung: existent, datiert, zurechenbar, inhaltlich beurteilbar. Schwächer als das erste Signal, weil man sie selbst verfasst; stärker als eine Bewertung, weil sie nachprüfbaren Inhalt hat.

**Die amtliche Tatsache.** Zulassung, Fachanwaltstitel, Dauer der Zulassung. Sie sagen wenig über Qualität und sind nachprüfbar wahr. Ihr Wert liegt in der Untergrenze.

Keines dieser Signale misst Qualität. Sie belegen **Tätigkeit** — weniger, als der Stern verspricht, aber zutreffend.

## 12.3 Die Verzerrung, die dabei entsteht — und die nicht geheilt wird

**Signale aus veröffentlichten Entscheidungen bevorzugen Rechtsgebiete, in denen veröffentlicht wird, und Verläufe, die vor Gericht enden.** Wer überwiegend außergerichtlich einigt

[1] Den Signalbegriff übernimmt dieser Band aus *Das sichtbare Recht* dieser Reihe, der fragt, woran juristische Qualität erkennbar wird, wenn man sie nicht behaupten will. Übertragen ist allein die Bindung der Erkennbarkeit an einen überprüfbaren Vorgang, nicht die dortige Anwendung auf Inhalte: Ein Text kann an sich selbst geprüft werden, eine Person nicht.

— oft gerade mit gutem Grund —, erzeugt kein Signal. Der Vergleich, der dem Mandanten zwei Instanzen erspart, steht in keiner Datenbank.

Das ist der Mechanismus aus Kapitel 1 mit umgekehrtem Vorzeichen: Dort bestrafte die Zufriedenheitsmessung das Abraten, hier belohnt die Signalmessung das Streiten. **Das Verfahren, das ich als Verbesserung vorschlage, hat einen Fehlanreiz, der dem des Sterns strukturell gleicht.**

Mildern ließe er sich, indem das Signal nicht als Rangfolge („mehr Entscheidungen ist besser") dargestellt wird, sondern als Gebietsnachweis: Auf diesem Feld ist dieser Anwalt nachweislich tätig gewesen. Dann sagt das Signal etwas über den Gegenstand, nicht über die Güte, und der Anreiz, Verfahren zu erzeugen, wird schwächer. Behoben ist nichts: Wer nie vor Gericht geht, bleibt unsichtbar.

Eine zweite Verzerrung liegt im Bestand. Die als amtlich belegt ausgewiesenen Zitatbeziehungen des benutzten Bestands stammen faktisch von Bundes- und europäischen Gerichten; die Instanzgerichte, vor denen die meisten Anwälte auftreten, sind darin kaum vertreten.[2] **Wer ein Signal auf diesen Bestand stützt, misst mit einem Maßstab, dessen Lücken systematisch verteilt sind** — und muss das dazusagen.

---

## 12.4 Was ein ehrliches Signal nicht kann

Die Frage des Ratsuchenden lautet nicht: Hat dieser Anwalt auf diesem Gebiet gearbeitet? Sie lautet: Wird er meinen Fall besser führen als ein anderer? Das ist eine Prognose über einen Einzelfall, und keine Reputationsangabe kann sie beantworten — weder Zahl noch Nachweis noch Empfehlung.

Ein prüfbares Verfahren kann Bescheideneres leisten: **verhindern, dass der Ratsuchende glaubt, die Frage sei ihm schon beantwortet.** Der Stern erweckt diesen Glauben. Eine Auskunft, die sagt, worüber sie spricht, gibt dem Leser zurück, dass er selbst entscheiden muss, und sagt ihm, womit.

> *Ein Stern nennt seinen Gegenstand nicht — **und was ihn ersetzt, muss nicht mehr wissen, sondern nur sagen, was es weiß.***

[2] Eigene Messung am 15. August 2026: Von 689 zitierenden Gerichten im benutzten Bestand tragen elf überhaupt als amtlich belegt ausgewiesene Zitatbeziehungen. Eine Gerichtsverteilung über diesen Ausschnitt wäre ein Artefakt der Quellenabdeckung.

# Kapitel 13 · Der Befund am eigenen Haus

Kapitel 1 hat offengelegt, dass der Verfasser Partei ist: Er betreibt eine Rechtsinformationsplattform, gibt diese Reihe heraus und lässt eine Bewertungsarchitektur bauen. Daraus folgt eine Pflicht: das eigene Vorhaben mit dem Maßstab zu messen, den die vorangegangenen Kapitel anderen entgegenhalten.

## 13.1 Drei Stufen statt zwei

Der erste Band dieser Reihe, *Kalibriertes Vertrauen*, hat den Maßstab entwickelt, an dem sich digitale Rechtssysteme messen lassen müssen, und ihn zuerst gegen das eigene Haus gewendet: Er hält fest, dass eine zugesagte Eigenschaft „noch nicht gebaut" ist, statt sie zu behaupten. Sein Anker — **gemessen oder behauptet** — ist der Vorläufer des Ankers dieses Bandes.

Die Zweiteilung war zu grob: Auch dem eigenen Haus ist schon nachgewiesen worden, dass es „gebaut" schrieb, wo nur die Struktur stand. Dieses Kapitel ersetzt sie deshalb durch drei Stufen:

1. **Geschrieben.** Es gibt Quelltext.
2. **Verdrahtet.** Der Quelltext wird von anderem Quelltext aufgerufen.
3. **Wirksam.** Er läuft auf einer Fläche, die ein Außenstehender sehen kann.

Zwischen zweiter und dritter Stufe liegt der Unterschied, den ein Leser meint, wenn er „es gibt das" hört.

## 13.2 Erste Stufe: geschrieben

Gemessen am Bestand des Anwendungs-Repositoriums, Stand 16. August 2026: Von 2.007 Einträgen im Dateibaum entfallen **43 auf die Bewertungsfunktion**, davon **22 Dateien im Kern** (sechzehn Quell-, sechs Testdateien), fünf Oberflächenbausteine und eine öffentliche Methodikseite mit gut 19.000 Zeichen.[1] Die Bausteine heißen Gewichtung, Berechnung, Sichtbarkeit, Regelwerk, Nachweisführung, Datenschutzschwellen.

**Die erste Stufe ist erreicht, und der Umfang ist größer als vermutet**: Die Annahme, es gebe nur ein Konzept, trifft so nicht zu.

## 13.3 Zweite Stufe: verdrahtet — und hier steht das Ergebnis gegen die eigene Hoffnung

Die hauseigene Verfahrensbeschreibung unterscheidet zwei Gewichtungswege. Der eine hängt an der laufenden Oberfläche. Der andere — ein dreistufiges Modell, in dem eine errechnete Gewichtung die Voreinstellung ablöst und ihrerseits korrigiert werden kann — ist dort als vorhan-

[1] Die Zahlen dieses Kapitels beruhen auf Auszählungen der Dateibäume der jeweiligen Standardzweige am 16. August 2026 und auf der Lektüre der acht Fundstellen aus 13.3. Sie erfassen Vorhandensein, nicht Wirkung (13.5).

den, aber **nicht verdrahtet** bezeichnet: kein Aufruf, kein Speicher, keine Verbindung (Stand 2. Juli 2026).[2]

Nachgemessen am 16. August 2026, durch Auszählung des maßgeblichen Bezeichners im Quelltext: **acht Fundstellen in vier Dateien.** Das sieht nach Verdrahtung aus. Es ist keine.

- In der Datei, die die laufende Oberfläche bedient, steht **eine** Fundstelle: ein Kommentar, der festhält, dass der zweite Weg ruht.
- In der Gewichtungsdatei steht **eine**, ebenfalls ein Kommentar, mit Verweis auf die Spezifikation.
- In einer dritten Datei steht **eine**, wieder ein Kommentar: Es gibt keine zweite Gewichtungsschicht.
- Die übrigen **fünf** liegen in der Datei, die den Bezeichner **definiert**.

**Der zweite Weg hat also sechs Wochen nach jener Angabe weiterhin null Aufrufstellen außerhalb seiner eigenen Datei.** Daraus folgt zweierlei.

**Erstens:** Die hauseigene Angabe war zutreffend und ist es geblieben.

**Zweitens, und unbequemer:** Eine Zählung hätte acht ergeben und das Falsche bedeutet. Drei der vier Dateien nennen den Weg nur, um zu sagen, dass er ruht. **Wer eine Trefferzahl veröffentlicht, ohne die Treffer zu lesen, veröffentlicht ein Aggregat ohne Gegenstand** — genau das, was dieser Band den Sternen vorwirft.

---

## 13.4 Dritte Stufe: wirksam — hier fällt der Befund am deutlichsten aus

Gemessen am Bestand der neuen Publikumsanwendung, Stand 16. August 2026: Von den 22 Kerndateien sind dort **drei** vorhanden — eine Konfigurationsdatei, ein Modul für wiederkehrende Bewertungsläufe und dessen Test. Gewichtung, Berechnung, Sichtbarkeitsstufen, Regelwerk und Datenschutzschwellen fehlen.

**Die dritte Stufe ist nicht erreicht.** Auf der Publikumsfläche liegt ein Siebtel des Kerns, und nicht der Teil, der eine Bewertung erzeugt.

Dazu kommt der Befund aus Kapitel 3.4: Dieselbe Fläche sperrt neun namentlich genannte automatisierte Clients vollständig aus. **Auf der eigenen Publikumsfläche ist das Bewertungsverfahren nicht wirksam, und die maschinelle Nachprüfung dieser Fläche ist für diese Clients gesperrt.**

---

## 13.5 Was das für den Band bedeutet

**Erstens** ist alles, was Kapitel 11 und 12 beschreiben, ein Zielbild; das Futur dort ist die gemessene Lage.

[2] Hauseigene Verfahrensbeschreibung, Stand 2. Juli 2026. Sie kennzeichnet jeden Baustein als gebaut oder als Ergänzung und warnt ausdrücklich davor, eine bewusste Voreinstellung als Grenze des Verfahrens auszugeben.

**Zweitens** trifft der Vorwurf dieses Bandes das eigene Haus in einem Punkt bereits — nicht beim Stern, sondern bei der Prüfbarkeit. Wer eine Fläche für automatisierte Prüfung sperrt, entzieht Dritten, was der Band für Bewertungsportale einfordert. Die Einordnung aus Kapitel 3.4 gilt weiter; der Befund auch.

**Drittens** sind die Zahlen aus 13.2 bis 13.4 Dateizählungen — 43, 22, 3 von 22. Sie sagen, was vorhanden ist, nicht, was es tut. Bei einer von ihnen hat sich gezeigt, dass die Zählung ohne Lektüre in die Irre geführt hätte. **Diese Grenze wird hier genannt und nicht durch eine Formulierung überspielt, die mehr behauptet.**

---

## 13.6 Der Maßstab, an dem sich der Band messen lassen muss

Ein Band, der fordert, jede Zahl müsse ihren Gegenstand nennen, muss sagen, was seine eigenen Zahlen sind: Werkzeug, Datum, Abfrage, Statuscode, Vorbehalt stehen deshalb in den Fußnoten. Zwei Nullaussagen sind unterwegs entstanden und vor der Auswertung verworfen worden — eine, weil eine Abfrage auf ein Feld zugriff, das es nicht gibt, eine, weil das Auswertungsskript einen zulässigen Aufbau der Quelldatei nicht kannte (Kapitel 3.3).

Beide hatten die Form, die dieser Band dem Stern vorwirft: eine plausible Auskunft, der man nicht ansah, dass sie falsch war.

---

## 13.7 Das zweite Vorhaben: ein Wörterbuch, über das abgestimmt wird

Seit dem 7. November 2026 lässt der Verfasser ein zweites Bewertungsverfahren bauen. Es bewertet keine Anwälte, sondern Wörter: Die Mitglieder von pontivo.de sollen für die Plansprache Tuti Wörter vorschlagen und abstimmen, welches davon am besten passt. Auch über die Regeln der Sprache soll abgestimmt werden, und einmal im Jahr soll übernommen werden, was die Abstimmung trägt. Der Verfasser hat dazu zweierlei festgelegt: Die Ergebnisse einer Runde sollen am 21. Februar veröffentlicht werden, dem Internationalen Tag der Muttersprache, und die Jury sollen die Mitglieder vorschlagen und wählen. Ein Preis ist beabsichtigt, kein Preisgeld, sondern ein Pokal oder Ähnliches. Zuerst aber soll die Gemeinschaft entstehen.

Das ist eine Beschreibung des Vorhabens, nicht seines Bestands. Für den Bestand gilt die Skala aus 13.1, und sie wird hier so angelegt wie am ersten Vorhaben.

**Die Rechnung ist keine neue.** Ihre Bausteine — Gewichtung nach der Reihenfolge, die der Bewertende den Merkmalen gibt, Glättung zur Mitte, Mindestzahl vor der Anzeige — sind aus derselben Bibliothek übernommen, die 13.2 am ersten Vorhaben gezählt hat, in ihrem Stand vom 3. November 2026. Das Wörterbuch ist also kein Gegenbeispiel zum ersten Vorhaben, sondern seine zweite Anwendung.

**Erste Stufe: geschrieben — auf dem gemeinsamen Stand nicht.** Quelltext gibt es: eine Rechendatei, ein Datenbankschema und Tests; die erste von vier Änderungen fügt in sechs Dateien 992 Zeilen hinzu, die vierte nach ihrer Beschreibung eine Schnittstelle und Seiten im Entwurf. Sie liegen aber auf einem Arbeitszweig, der das gemeinsame Repositorium am 8. November

2026 nicht erreicht hat.[3] Gemessen wie in 13.2, am Standardzweig, ist das zweite Vorhaben **nicht einmal geschrieben**.

**Zweite Stufe: verdrahtet — nein.** Auf dem Standardzweig gibt es keine Schnittstelle, über die eine Stimme abgegeben, und keine Seite, auf der ein Wert gezeigt würde. Auf dem Arbeitszweig fügt eine Änderung vom 8. November 2026 beide nach ihrer Beschreibung im Entwurf hinzu; zusammengeführt ist sie nicht.

**Dritte Stufe: wirksam — nein.** Es gibt keine öffentliche Fläche und noch keine Gemeinschaft, die abstimmen könnte.

Das zweite Vorhaben steht damit eine Stufe unter dem ersten. Was es an den Regeln aus Kapitel 14 hält, lässt sich trotzdem schon lesen, denn der Quelltext liegt vor, nur nicht auf dem Standardzweig.

**Regel 1, der Gegenstand.** Bewertet wird ein Wort für eine Bedeutung, nach fünf benannten Merkmalen: „Passt zu Tuti“, „Klang“, „Wiedererkennen“, „Sprechbar“, „Eindeutig“. Vier davon nennen einen Gegenstand. Das erste nicht: „Passt zu Tuti“ ist ein Gesamteindruck, also ein Werturteil von der Art „Gesamtbewertung“, die das Prüfmerkmal der Regel ausschließt.

**Regel 2, keine Gesamtnote — hier steht das Ergebnis gegen die eigene Hoffnung.** Die Startfassung der Auswertung macht aus den fünf Merkmalen jeder Stimme einen gewichteten Wert, mittelt diese Werte über alle Stimmen und glättet das Mittel. Übernommen wird das Wort mit der höchsten Zahl; bei Gleichstand bleibt das amtierende. **Das ist die Gesamtnote, die Regel 2 ausschließt.** Zwei Unterschiede sind zu nennen, und keiner hebt den Befund auf. Erstens legt der Betreiber nur fest, wie stark jeder Platz wiegt; welches Merkmal auf welchem Platz steht, bestimmt jeder Bewertende selbst. Das Mittel über alle Stimmen ergibt aber eine Gewichtung, die niemand gewählt hat, und das ist der Fehler aus Kapitel 9.1. Zweitens ist die Auswertung selbst als Regel angelegt, über die die Mitglieder abstimmen sollen; mit einem einzigen Merkmal würde sie zur einfachen Abstimmung. Das ist ein Korrekturweg, kein Ergebnis: Bis abgestimmt ist, gilt die Startfassung. Dass ein Wörterbuch sich für ein Wort entscheiden muss und ein Profil nicht, erklärt den Wunsch nach einer Rangfolge. Nach dem Prüfmerkmal gilt aber schon eine Sortierung nach dem Wert als Anzeige, und die Übernahme des Worts mit der höchsten Zahl ist eine solche Sortierung. Der Verstoß hängt also nicht an einer Seite; er tritt mit der ersten Übernahme ein.

**Regel 3, die Bezugsgröße.** Unter fünf Bewertungen gibt es keinen Wert, bei Regeln unter elf. Die Anzahl wird gezählt, der Zeitraum ist die Runde. Ob Anzahl, Zeitraum und Verteilung neben dem Wert stehen, entscheidet eine Seite, die auf dem Standardzweig noch fehlt.

**Regel 4, das Zustandekommen.** Eine Angabe, ob Bewertungen unaufgefordert abgegeben oder erbeten wurden, sehen weder der Plan noch der Quelltext vor. Nach dem Prüfmerkmal gilt damit als möglich, dass ausgewählte Mitglieder angefragt werden. Vorgesehen ist nur, dass niemand

[3] Abfrage des pontivo-Repositoriums mit der Versionsverwaltung git am 8. November 2026. Der Standardzweig trägt den Stand vom 5. November 2026 und keine Datei des Wörterbuchs. Der Arbeitszweig trägt vier Änderungen vom 7. und 8. November 2026 und ist nicht in das gemeinsame Repositorium übertragen. Die erste dieser Änderungen fügt nach ihrer Änderungsstatistik 992 Zeilen in sechs Dateien hinzu, darunter die Einbindung der Tests und das Migrationsskript; die späteren sind darin nicht gezählt. Die vierte fügt nach ihrer Beschreibung eine Schnittstelle, Seiten im Entwurf und einen Startbestand hinzu. Gelesen wurden die Rechendatei, das Datenbankschema und die Änderungsbeschreibungen; Schnittstelle, Seiten und Startbestand wurden nicht gelesen, die Tests nicht ausgeführt.

das eigene Wort bewerten kann; gebaut wäre das erst mit der Schnittstelle, die auf dem Standardzweig noch fehlt.

**Regel 6, die Rolle — nur übertragen anwendbar.** Ihre Liste gilt Bewertungen von Anwälten und passt hier nicht; übertragen fragt sie, in welcher Beziehung der Bewertende zum Wort steht. Das Schema kennt dafür ein einziges Merkmal: ob ein Konto eine KI-Rolle ist. Solche Konten schließt die Rechendatei von der Wahl in die Jury aus. Ob ein Bewertender die Sprache, aus der ein Wort stammt, als Muttersprache spricht oder gerade lernt, wird nicht erfasst. Gerade beim Merkmal „Wiedererkennen“ ist das der Unterschied zwischen einer Auskunft und einer Vermutung.

**Regel 7, der Korrekturweg.** Das Schema sieht Meldungen zu Wörtern und Forumsbeiträgen vor, getrennt nach Regelverstoß und Umgangston. Gelöscht wird nichts: Wörter und Beiträge können nur ausgeblendet werden, und frühere Fassungen bleiben unveränderlich stehen. Ob der Ausgang einer Meldung neben dem Wort sichtbar wird, entscheidet wieder eine Seite, die auf dem Standardzweig noch fehlt.

**Regel 10, die Stufe.** Dieser Abschnitt ist ihre Anwendung, und ihr Prüfmerkmal verlangt die Angabe je Baustein. Für Rechnung, Schema, Jurywahl, Meldung und Fristen lautet sie gleich: auf dem Standardzweig weder geschrieben noch verdrahtet noch wirksam; geschrieben nur auf dem Arbeitszweig. Das Merkmal außerhalb der Beschreibung nennt Fußnote [3].

**Was die Probe nicht zeigt.** Abstimmen kann nur, wer Mitglied ist. Sprechen die Mitglieder überwiegend wenige Sprachen, belohnt das Merkmal „Wiedererkennen“ Wörter aus diesen Sprachen. Das ist die zweite Verzerrung aus 12.3, an einem anderen Bestand: Sie entsteht nicht durch Missbrauch, sondern durch die Zusammensetzung derer, die mitmachen.[4] Benennen lässt sie sich, heilen nicht.

[4] Dass die Mitglieder überwiegend wenige Sprachen sprechen werden, ist nicht gemessen; messbar wird es erst, wenn abgestimmt wird. Der Satz beschreibt eine Wirkung der Bauform, keinen Befund.

# Teil V — Regeln

*… ohne dass angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zur Überprüfung ergriffen wurden, ob die Bewertungen tatsächlich von solchen Verbrauchern stammen.*

— Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG, Nr. 23b

# Kapitel 14 · Regeln mit Adressat und Prüfmerkmal

Ein Band, der Bewertungen vorwirft, ihr Verfahren nicht zu nennen, darf keine Forderungen ohne Verfahren aufstellen. Jede Regel nennt deshalb ihren **Adressaten** — ohne ihn ist sie ein Wunsch —, ihr **Prüfmerkmal**, an dem ein Dritter die Befolgung feststellen kann — ohne es ist sie eine Haltung —, und ihre **Grundlage**: geltendes Recht, Rechtsprechung, Ableitung oder Vorschlag des Verfassers.[1] Vier Regeln aus dem Entwurf sind gestrichen, weil sich kein Prüfmerkmal formulieren ließ; sie stehen am Ende.[2]

## Regel 1 · Nenne den Gegenstand

**Wer eine Bewertungszahl anzeigt, benennt, worüber sie gebildet ist.**

*Adressat:* Betreiber von Portalen und Verzeichnissen; Kanzleien, die eine Zahl zeigen. *Prüfmerkmal:* Neben der Zahl steht ein Wort, das kein Werturteil ist — „Erreichbarkeit“, „Kostentransparenz“ —, nicht „Gesamtbewertung“, „Empfehlung“ oder „Zufriedenheit“. *Grundlage:* Vorschlag; für den Gegenstand besteht keine Angabepflicht (Kapitel 7.6).

## Regel 2 · Zeige keine Gesamtnote über Unvergleichbares

**Wer mehrere Merkmale erhebt, zeigt sie einzeln und bildet daraus keine Gesamtnote.**

*Adressat:* Betreiber. *Prüfmerkmal:* Auf der Profilseite steht keine Zahl, die aus Zahlen zu verschiedenen Merkmalen gebildet ist; eine Sortierung danach gilt als Anzeige. *Grundlage:* Ableitung aus Kapitel 9.1: Wer eine Gewichtung nicht wählen will, darf nicht mitteln.

## Regel 3 · Gib die Bezugsgröße vollständig an

**Wer einen Durchschnittswert anzeigt, nennt Anzahl, Zeitraum und Verteilung.**

*Adressat:* Betreiber; Kanzleien, die mit einem Durchschnittswert werben. *Prüfmerkmal:* Anzahl und Zeitraum stehen neben der Zahl; die Verteilung ist sichtbar oder mit einer Bedienhandlung erreichbar. *Grundlage:* Für Anzahl und Zeitraum in der Werbung **Rechtsprechung** — im Verfahren I ZR 143/23 rechtskräftig festgestellt und vom Bundesgerichtshof vorausgesetzt. Für die Verteilung Vorschlag (Kapitel 7.3).

---

[1] Die Zuordnung beruht auf § 5b Abs. 2 und 3 UWG, dem Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG (Nr. 23b und 23c), § 43a Abs. 2 und § 43b BRAO, § 203 StGB sowie den in Teil II ausgewerteten Entscheidungen, insbesondere BGH, Urteil vom 25. Juli 2024 – I ZR 143/23, und BGH, Urteil vom 9. August 2022 – VI ZR 1244/20. Fundstellen und Rechtsstand stehen im Quellenregister.

[2] Die Bauform „Adressat und Prüfmerkmal“ stammt aus dem Band *Vereinfachung ohne Verflachung* dieser Reihe, der dort ebenfalls Regeln ohne Prüfmerkmal gestrichen hat. Übertragen ist die Bauform, nicht der Gegenstand.

### Regel 4 · Sage, wie die Bewertungen zustande gekommen sind

**Wer Bewertungen anzeigt, gibt an, ob sie unaufgefordert abgegeben oder erbeten wurden, und im zweiten Fall, nach welcher Regel gefragt wurde.**

*Adressat:* Betreiber; Kanzleien, die um Bewertungen bitten. *Prüfmerkmal:* Eine Angabe unterscheidet „unaufgefordert", „alle Mandate angefragt" und „ausgewählte Mandate angefragt"; fehlt sie, gilt der dritte Fall als möglich. *Grundlage:* Vorschlag; nur diese Regel macht die legale Auswahlverzerrung sichtbar (Kapitel 9.3).

---

### Regel 5 · Prüfe die Herkunft, oder sage, dass du es nicht tust

**Wer den Eindruck erweckt, Bewertungen stammten von tatsächlichen Kunden, hat das zu überprüfen.**

*Adressat:* Betreiber. *Prüfmerkmal:* Eine auffindbare Angabe, ob und wie geprüft wird; wird die Echtheit behauptet, etwa durch ein Siegel oder das Wort „verifiziert", ist ein Prüfverfahren beschrieben. *Grundlage:* **Geltendes Recht:** § 5b Abs. 3 UWG und Nr. 23b des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG.

---

### Regel 6 · Nenne die Rolle des Bewertenden

**Wer eine Bewertung anzeigt, gibt an, in welcher Rolle der Bewertende mit dem Bewerteten zu tun hatte.**

*Adressat:* Betreiber, die Angehörige rechtsberatender Berufe listen. *Prüfmerkmal:* Jede Bewertung trägt eine Rolle aus einer geschlossenen Liste — Mandant, Verfahrensgegner, sonstiger Beteiligter, nicht zuzuordnen. Die letzte ist zulässig, das Fehlen der Angabe nicht. *Grundlage:* Ableitung aus Kapitel 10.3.

---

### Regel 7 · Stelle den Korrekturweg neben das Ergebnis

**Wer eine Bewertung anzeigt, zeigt an derselben Stelle, wie sie beanstandet werden kann, und macht den Ausgang sichtbar.**

*Adressat:* Betreiber. *Prüfmerkmal:* Der Beanstandungsweg ist in einem Schritt erreichbar; im Bestand ist erkennbar, wie viele Bewertungen beanstandet und wie viele daraufhin entfernt wurden. *Grundlage:* Dass die Rüge Prüfpflichten auslöst, ist **Rechtsprechung** (Kapitel 6.3); Ort und Sichtbarkeit des Ausgangs sind Vorschlag.

---

### Regel 8 · Antworte nicht für den, der nicht antworten darf

**Wer Angehörige verschwiegenheitspflichtiger Berufe listet, weist bei jeder Bewertung darauf hin, dass der Bewertete rechtlich gehindert ist, zum Inhalt Stellung zu nehmen.**

*Adressat:* Betreiber. *Prüfmerkmal:* Der Hinweis steht bei der Bewertung, nicht in den Nutzungsbedingungen. *Grundlage:* Ableitung aus § 43a Abs. 2 BRAO und § 203 StGB (Kapitel 10.1).

---

### Regel 9 · Wirb nicht mit einer Zahl, deren Gegenstand du nicht angeben kannst

**Wer als Rechtsanwalt eine Bewertungszahl in die eigene Außendarstellung übernimmt, nennt Gegenstand, Anzahl und Zeitraum — oder verzichtet auf die Zahl.**

*Adressat:* Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Kanzleien. *Prüfmerkmal:* Neben der Zahl stehen Anzahl und Zeitraum; fehlen sie, ist die Regel verletzt, auch wenn die Zahl zutrifft. *Grundlage:* Für Anzahl und Zeitraum **Rechtsprechung** wie bei Regel 3; ob § 43b BRAO den Gegenstand verlangt, ist offen (Kapitel 10.4).

---

### Regel 10 · Nenne die Stufe, auf der dein Verfahren steht

**Wer ein Bewertungsverfahren beschreibt, sagt für jeden Baustein, ob er geschrieben, verdrahtet oder auf einer öffentlichen Fläche wirksam ist.**

*Adressat:* Betreiber, Anbieter von Bewertungssoftware — und der Verfasser. *Prüfmerkmal:* Je Baustein eine dieser drei Angaben, überprüfbar an einem Merkmal außerhalb der Beschreibung selbst. *Grundlage:* Vorschlag. Kapitel 13 wendet die Regel auf das eigene Haus an; sie fällt beim ersten Vorhaben auf der dritten Stufe negativ aus, beim zweiten (13.7) schon auf der ersten.

---

### Vier gestrichene Regeln

**„Bewertungen müssen fair sein."** Fairness benennt das gewünschte Ergebnis, kein Verfahren.

**„Portale sollen Missbrauch aktiv erkennen."** Kein anwendbares Merkmal und keine Grenze; was prüfbar ist, steht in Regel 5 und 7.

**„Bewertungen sollen aktuell sein."** Soweit prüfbar, in Regel 3 aufgehoben. Eine Altersgrenze wäre willkürlich: Zwei Jahre sind bei einem Restaurant lang, bei einer anwaltlichen Beratung nicht.

**„Der Ratsuchende soll Bewertungen kritisch lesen."** Eine Regel an den Falschen, an niemandem zu prüfen. Wo sie hingehört, steht sie als Regel 1 bis 4.

---

### Was diese zehn Regeln nicht leisten

**Erstens** beseitigt keine den Fehlanreiz aus Kapitel 1: Wer abrät, wird schlechter bewertet als wer klagt. Die Regeln machen sichtbar, worüber gesprochen wird; aus Unzufriedenheit machen sie keine Qualitätsaussage.

**Zweitens** sind sechs der zehn Regeln Vorschläge oder Ableitungen. Wer sie nicht befolgt, kann dennoch in vier Punkten gegen geltendes Recht oder die zitierte Rechtsprechung verstoßen — bei der Herkunftsangabe, bei der Echtheitsbehauptung und, in der Werbung, bei Anzahl und

Zeitraum. **Das ist mehr, als die Debatte über Bewertungsportale gemeinhin annimmt, und der praktisch wichtigste Ertrag dieses Bandes.**

# Kapitel 15 · Die Einlösung der Klammer

Zurück zu der Anwältin aus der erfundenen Szene in Kapitel 1.

Sie hat abgeraten, der Mandant ist gegangen, hat geklagt, verloren und bezahlt, und er hat ihr einen Stern gegeben und dem Kollegen fünf. Was gibt ihr das Recht dagegen? Nichts. Keinen Löschungsanspruch, weil nichts Unwahres behauptet wird. Keinen Unterlassungsanspruch, weil die Äußerung rechtmäßig ist. Keinen Auskunftsanspruch, weil ein Werturteil die Ehrdelikte nicht erfüllt. Keine Gegenrede, weil sie schweigen muss.

Und das ist richtig so. **An dieser Bewertung ist nichts zu beseitigen.** Der Mandant hat erlebt, was er erlebt hat, und er darf es sagen. Wer ihm das nehmen wollte, müsste die Meinungsfreiheit für den Fall einschränken, dass jemand aus einem wahren Erlebnis einen falschen Schluss zieht — und das ist kein Sonderfall, sondern der Normalfall menschlichen Urteilens.

---

## 15.1 Die Angabe, die gefehlt hat

Neben dem einen Stern hätte stehen müssen:

> ***Bewertet: Zufriedenheit mit der Beratung. Nicht bewertet: fachliche Richtigkeit des Rats oder Ausgang der Sache. Abgegeben von einem Mandanten, dessen Mandat nicht fortgeführt wurde.***

Keine dieser Zeilen widerspricht dem Mandanten, keine verteidigt die Anwältin, keine behauptet, dass er unrecht hat.

Und doch liest ein Ratsuchender die Bewertung damit anders: als Empfinden, nicht als Urteil über einen Rat, und mit dem Hinweis auf ein nicht fortgeführtes Mandat, wofür es zwei Gründe geben kann, von denen einer für die Anwältin spricht. Er kommt nicht zu einem anderen Urteil über sie. Er kommt zu einem **eigenen**.

Der Unterschied ist kleiner, als eine Streitschrift gewöhnlich verspricht. Die Zahl wird nicht richtig. Sie hört auf, mehr zu behaupten, als sie weiß.

---

## 15.2 Was der Band nicht gelöst hat

**Der Fehlanreiz bleibt.** Auch mit diesen Zeilen wird die Anwältin schlechter bewertet als der Kollege, der geklagt hat. Der Mandant kann den Verlauf nicht sehen, der nicht stattgefunden hat (Kapitel 9.4). Kein Verfahren, das den Mandanten fragt, schließt diese Lücke. Die Zeilen sagen dem Leser nur, dass er eine Auskunft über Zufriedenheit vor sich hat; was er daraus schließt, bleibt ihm überlassen.

**Und der Verfasser hat sein eigenes Vorhaben nicht vorzuweisen.** Kapitel 13 hat gemessen: Die Bewertungsarchitektur des eigenen Hauses ist geschrieben, in ihrem zweiten Gewichtungsweg nicht verdrahtet und auf der Publikumsfläche mit drei von zweiundzwanzig Kerndateien nicht wirksam (Stand 16. August 2026). Kapitel 11 und 12 beschreiben ein Zielbild. Das zweite Vorhaben, das Wörterbuch aus 13.7, steht eine Stufe tiefer: Auf dem gemeinsamen Stand ist es

nicht einmal geschrieben, und seine Startfassung bildet die Gesamtnote, die Regel 2 dieses Bandes ausschließt (Stand 8. November 2026). Ein Band, der zehn Regeln aufstellt und an der letzten selbst scheitert, beim zweiten Vorhaben in dessen Startfassung auch an der zweiten, ist unangenehm zu schreiben. Aber keine andere Fassung hätte seinem eigenen Maßstab genügt.

---

## 15.3 Der Anker, ein letztes Mal

Teil I: **Ein Stern nennt seinen Gegenstand nicht** — und die Form, in der er auftritt, behauptet, er habe einen.

Teil II: Das Recht hat den Tatsachenkern in ihm freigelegt und zum Angelpunkt der Prüfpflichten gemacht; für die Reihenfolge verlangt es eine Auskunft über Parameter und Gewichtung, die es für die Zahl, nach der sortiert wird, nicht verlangt.

Teil III: Die Rechtfertigung, den Gegenstand nicht zu nennen, ist der Aufwand des Lesers — dem man damit die Grundlage seiner Entscheidung entzieht.

Teil IV: Was den Stern ersetzt, muss nicht mehr wissen, sondern nur sagen, was es weiß.

Teil V: Und wer das verlangt, sagt, wer es zu tun hat und woran man es merkt.

> ***Eine Zahl, die ihren Gegenstand nicht nennt, ist keine Auskunft über ihren Gegenstand. Sie ist eine Auskunft darüber, dass jemand gezählt hat.***

Der Mandant hat gezählt. Er durfte das. Was fehlte, war der Satz daneben, der sagt, was er gezählt hat — und er hätte niemandem wehgetan.

# Zur Zitierweise

Dieser Band macht seine eigene Zitierweise zum Gegenstand, weil er von Angaben handelt, die ihre Herkunft nicht nennen. Was er anderen abverlangt, muss er selbst leisten.

---

## 1 · Normen

Normen werden nach ihrem Wortlaut zitiert, nicht nach einer Sekundärquelle. Angegeben werden Paragraf oder Artikel, Absatz und Satz, dazu der **Rechtsstand** — das Datum der Fassung, auf die sich der Band bezieht — und das **Abrufdatum**.

> *Beispiel: § 5b Abs. 3 UWG, Fassung vom 12. Mai 2026, abgerufen am 15. August 2026.*

Quelle der Bundesnormen ist der amtliche Bestand des Bundesrechts (gesetze-im-internet.de), Quelle der Rechtsakte der Europäischen Union EUR-Lex mit CELEX-Nummer. Amtliche Werke sind nach § 5 Abs. 1 UrhG gemeinfrei; die wörtliche Wiedergabe erfolgt auf dieser Grundlage.

**Was nicht am Wortlaut vorliegt, wird nicht wörtlich zitiert.** Das betrifft in diesem Band das Bundesdatenschutzgesetz in seiner vor 2018 geltenden Fassung. Sein Regelungsgehalt wird über die Entscheidungen dargestellt, die es anwenden.

---

## 2 · Entscheidungen

Angegeben werden Gericht, Entscheidungsart, Datum und Aktenzeichen, dazu — soweit vorhanden — die **ECLI-Kennung**.

> *Beispiel: BGH, Urteil vom 25. Juli 2024 – I ZR 143/23, ECLI:DE:BGH:2024:250724UIZR143.23.0.*

**Ein Aktenzeichen bezeichnet ein Verfahren, keine Entscheidung.** Unter demselben Aktenzeichen können mehrere Entscheidungen ergehen; in diesem Band ist das bei einer der ausgewerteten Sachen der Fall. Deshalb steht das Datum immer dabei, auch wo es entbehrlich scheint.

**Fehlt eine ECLI-Kennung, ist das vermerkt.** Es bedeutet, dass die Entscheidung im benutzten Bestand nicht aus der amtlichen Quelle stammt. Das gilt in diesem Band für die Gründungsentscheidung zu Bewertungsportalen; der Vorbehalt steht bei ihrer ersten Erwähnung und gilt für alle Zitate aus ihr.

---

## 3 · Zitate aus Entscheidungsgründen

Wörtliche Zitate stehen in Anführungszeichen. Auslassungen sind durch Auslassungspunkte gekennzeichnet, Hervorhebungen als solche vermerkt.

**Der Konjunktiv bleibt stehen.** Wo eine Entscheidung die Erwägungen der Vorinstanz wiedergibt, ist das am Konjunktiv erkennbar, und der Band erhält ihn im Zitat. Ein Zitatkontext im Konjunktiv referiert; er entscheidet nicht. Wo ein Senat sich solche Erwägungen zu eigen macht, ist das gesondert gesagt.

---

## 4 · Zahlen aus eigenen Messungen

Jede eigene Zahl trägt: **Erhebungsdatum, Gegenstand der Abfrage** und, bei Abrufen über das Netz, den **Statuscode**. Ein Status 403 ist keine Nullmessung, sondern eine Abweisung; ein Status 202 mit leerem Rumpf ebenso wenig. Die Angaben stehen in der Fußnote zur jeweiligen Stelle.

**Zahlen aus dem belegten und aus dem gesamten Bestand werden getrennt ausgewiesen.** Wo eine Zahl sich auf amtlich belegte Fundstellen stützt, ist damit faktisch der Bestand der Bundes- und EU-Gerichte gemeint; eine Verteilung über diesen Ausschnitt wäre ein Artefakt der Quellenabdeckung und wird nicht gebildet.

---

## 5 · Wie dieser Band zu zitieren ist

> *Streifler, D. (2026): Anwaltsreputation, prüfbar gemacht. Bewertungen zwischen Meinungsfreiheit, Persönlichkeitsrecht und der Frage, was ein Stern eigentlich behauptet. Schriften zur digitalen Rechtserkenntnis, Band 11. ra.de Online Verlags GmbH & Co. KG.*

Bandnummer und ISBN stehen im Impressum; sie sind vergeben, und ein Zitiervorschlag ohne sie wäre in diesem Band ein besonders unpassender Fehler.

# Quellenregister

Rechtsstand und Abrufdatum stehen bei jedem Eintrag; die Fundstellen im Text nennen sie ebenfalls.

---

## 1 · Normen

Bundesrecht: amtlicher Bestand (gesetze-im-internet.de), abgerufen am 15. beziehungsweise 16. August 2026. Amtliche Werke sind nach § 5 Abs. 1 UrhG gemeinfrei.

| Norm | Titel | Rechtsstand | im Band |
|---|---|---|---|
| Art. 5 GG | Meinungs-, Presse-, Rundfunkfreiheit | 22.03.2025 | Kap. 1, 4, Teil-II-Motto |
| § 823 BGB | Schadensersatzpflicht | 12.05.2026 | Kap. 7, Fn. 4 (nur als Vergleichsgröße) |
| § 186 StGB | Üble Nachrede | 20.03.2026 | Kap. 4, 6 |
| § 187 StGB | Verleumdung | 20.03.2026 | Kap. 4, 6 |
| § 203 StGB | Verletzung von Privatgeheimnissen | 20.03.2026 | Kap. 1, 10, 14 |
| § 5a UWG | Irreführung durch Unterlassen | 12.05.2026 | Kap. 7, Teil-IV-Motto |
| § 5b UWG | Wesentliche Informationen | 12.05.2026 | Kap. 2, 7, 9, 10, 11, 14, Mottos I und III |
| Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG | Schwarze Liste, Nr. 23b und 23c | 12.05.2026 (Anhang: BGBl. I 2021, 3508–3510) | Kap. 2, 7, 9, 14, Teil-V-Motto |
| § 43a BRAO | Grundpflichten, Verschwiegenheit | 22.12.2025 | Kap. 1, 10, 14 |
| § 43b BRAO | Werbung | 22.12.2025 | Kap. 3, 10, 14 |
| § 21 TDDDG/TTDSG | Bestandsdaten | 10.03.2026 | Kap. 4, 6 |

Unionsrecht: EUR-Lex, deutsche Fassung.

| Rechtsakt | Fundstelle | im Band |
|---|---|---|
| Art. 85 DS-GVO (Verord- | CELEX 32016R0679, konsolidierte Fassung | Kap. 6.4, Fn. 10 |

| | | |
|---|---|---|
| nung (EU) 2016/679) | 02016R0679-20160504 | |
| Verordnung (EU) 2019/1150, Art. 1, 2, 5 | ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57; CELEX 32019R1150; abgerufen am 2. September 2026 | Kap. 2, Fn. 3; Kap. 7.6, Fn. 11 und 12 |

Das Bundesdatenschutzgesetz wird nicht im Wortlaut zitiert; es kommt nur als Gegenstand des Befunds in Kapitel 5.5 vor.

---

## 2 · Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Abgerufen am 15. August 2026.

| Datum | Aktenzeichen | Gegenstand | ECLI im Bestand | im Band |
|---|---|---|---|---|
| 23.06.2009 | VI ZR 196/08 | Bewertung von Lehrern; Werturteil mit Tatsachengehalt | **fehlt** | Kap. 1.1, 4.1, 5.5 |
| 23.09.2014 | VI ZR 358/13 | Arztbewertungsportal, Zulässigkeit | fehlt | Kap. 5.1, 5.5 |
| 19.03.2015 | I ZR 94/13 | Hotelbewertungsportal; statistische Auswertung | fehlt | Kap. 4.4 |
| 01.03.2016 | VI ZR 34/15 | Prüfpflichten des Hostproviders | vorhanden | Kap. 6.1 |
| 04.04.2017 | VI ZR 123/16 | Zu-eigen-Machen durch eigenmächtige Bearbeitung | vorhanden | Kap. 6.2 |
| 20.02.2018 | VI ZR 30/17 | Verlassen der Mittlerstellung | vorhanden | Kap. 5.2, 5.5 |
| 12.10.2021 | VI ZR 488/19 | kein strenges Gleichbehandlungsgebot; Medienprivileg | vorhanden | Kap. 5.3, 5.5, 6.4 |
| 12.10.2021 | VI ZR 489/19 | Parallelentscheidung | vorhanden | Kap. 5.3 |
| 15.02.2022 | VI ZR 692/20 | Löschungsanspruch; Medienprivileg | vorhanden | Kap. 6.4 |
| 09.08.2022 | VI ZR 1244/20 | Rüge fehlenden Kundenkontakts löst Prüfpflicht aus | vorhanden | Kap. 4.3, 6.3, 14 |
| **25.07.2024** | **I ZR 143/23** | **Werbung mit durchschnittlicher Sternebewertung; Aufschlüsselung nach Sterneklassen entbehrlich, wenn Gesamtzahl und Zeitraum angegeben sind** | vorhanden | Kap. 2.4, 7, 8.5, 9.5, 10.4, 11.2, 14 |
| 11.03.2025 | VI ZB 79/23 | Auskunft über Bestandsdaten; Werturteil | vorhanden | Kap. 4.2, 6.5 |

**Zu I ZR 143/23:** Die Pflicht zur Angabe von Gesamtzahl und Zeitraum war in den Vorinstanzen rechtskräftig ausgesprochen; der Senat entschied allein über die Aufschlüsselung und setzt die beiden Angaben in seinem Leitsatz voraus (Kap. 7.2, 7.5).

**Vorbehalt zur ersten Entscheidung:** VI ZR 196/08 liegt im benutzten Bestand nur aus einem redaktionellen Bestand vor, ohne amtliche Kennung und ohne Leitsatz. Der Vorbehalt steht bei ihrer ersten Erwähnung im Text und gilt für alle Zitate aus ihr.

**Vorbehalt zur Doppelerfassung:** VI ZR 358/13 liegt zweimal vor — aus der amtlichen Quelle mit Leitsatz und aus dem redaktionellen Bestand ohne. Die Zitate folgen der amtlichen Fassung. VI ZR 1244/20 liegt ebenfalls zweimal vor, hier aber zu Recht: Urteil vom 09.08.2022 und Beschluss vom 13.10.2022 sind zwei verschiedene Entscheidungen desselben Verfahrens.

---

## 3 · Eigene Erhebungen

| Gegenstand | Datum | Verfahren | im Band |
|---|---|---|---|
| Portalentscheidungen, Volltext und Herkunft | 15.08.2026 | Bestandsabfrage | Kap. 4, Fn. 1; Kap. 5, Fn. 1 |
| Zitatverweise auf das BDSG | 15.08.2026 und 02.09.2026 | Abfrage der Zitatverweise mit Fundstelle | Kap. 5.5, Fn. 8 und 9 |
| Zitationszahl § 5b UWG gegen § 5a UWG | 15.08.2026 | Zählung eingehender Zitatverweise | Kap. 7.1, Fn. 4 |
| Gerichte mit amtlich belegten Zitatbeziehungen | 15.08.2026 | Zählung im Bestand | Kap. 12.3, Fn. 2 |
| Zugangsregeln von vier Hosts | 16.08.2026, Nachmessung 02.09.2026 | Abruf der `robots.txt`, Status protokolliert | Kap. 3.2, 3.4, Fn. 3 |
| Bewertungsarchitektur, drei Stufen | 16.08.2026 | Dateibaum- und Quelltextauszählung | Kap. 13 |
| Glossarbegriffe | 06.10.2026 | Zählung über die Kapiteldateien | Glossar |

---

## 4 · Was nicht erhoben werden konnte oder nicht vorliegt

| Gegenstand | Einordnung | im Band |
|---|---|---|
| Reichweiten- und Bestandszahlen | **Zugang gesperrt** — HTTP 403 auf die `robots.txt` | Kap. |

| | | |
|---|---|---|
| eines Anwaltsportals | selbst (16.08. und 02.09.2026) | 3.2 |
| Wortlaut des BDSG in der vor 2018 geltenden Fassung | im benutzten Bestand seit September 2026 als Knoten ohne Fassungsdatum; nicht am Wortlaut zitiert | Kap. 5.5 |
| Wirkbetrieb der eigenen Bewertungsarchitektur | **nicht erreicht** — 3 von 22 Kerndateien auf der Publikumsfläche (16.08.2026) | Kap. 13.4 |

---

## 5 · Bände dieser Reihe, die im Text bemüht werden

*Kalibriertes Vertrauen* (Kap. 13.1) · *Das sichtbare Recht* (Kap. 12.1, Fn. 1) · *Vereinfachung ohne Verflachung* (Kap. 8.2, Fn. 1; Kap. 14, Fn. 2) · *Was galt, als es geschah* (Kap. 5.5, Fn. 7) · *Das eingehegte Gesetz* (Kap. 3.2, Fn. 2). Die vollständige Einordnung samt einer zurückgenommenen Zusage steht in der Anlage *Die Reihe*.

# Abkürzungen

| Abkürzung | Bedeutung |
|---|---|
| aaO | am angegebenen Ort |
| aF | alte Fassung |
| Abs. | Absatz |
| ABl. | Amtsblatt der Europäischen Union |
| Art. | Artikel |
| Az | Aktenzeichen |
| BayDSG | Bayerisches Datenschutzgesetz |
| BDSG | Bundesdatenschutzgesetz |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BGHZ | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen |
| CELEX | Dokumentnummer der Rechtsakte der Europäischen Union (EUR-Lex) |
| BRAO | Bundesrechtsanwaltsordnung |
| DS-GVO | Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) |
| ECLI | European Case Law Identifier |
| Fn. | Fußnote |
| G | Gesetz (in Änderungsangaben: „G v." = Gesetz vom) |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| HTTP | Hypertext Transfer Protocol |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| nF | neue Fassung |
| Nr. | Nummer |
| Rn. | Randnummer |
| S. | Satz (in Normzitaten) beziehungsweise Seite |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| TDDDG | Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekom- |

| | |
|---|---|
| | munikation und bei digitalen Diensten |
| TTDSG | Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (frühere Bezeichnung des TDDDG) |
| UWG | Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb |
| vgl. | vergleiche |
| VI ZR / VI ZB / I ZR | Registerzeichen der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs |

**Zur Doppelnennung von TDDDG und TTDSG:** Dasselbe Gesetz wird in den ausgewerteten Entscheidungen und im benutzten Normbestand unter zwei Bezeichnungen geführt. Der Band nennt beide, weil eine Suche nach nur einer von ihnen ins Leere läuft und diese Leere wie eine Regelungslücke aussieht.

# Glossar

Jeder Eintrag dieses Glossars kommt im Buchtext mindestens zweimal vor. Die Fundstellen sind **maschinell nachgezählt**, nicht geschätzt; die Zählung ist am 6. Oktober 2026 über die fünfzehn Kapiteldateien gelaufen. Begriffe, die nur einmal fallen, stehen nicht hier, sondern sind an ihrer Fundstelle im Halbsatz erklärt.

Die Zählung hat zwei Einträge aus einer früheren Fassung dieser Anlage gestrichen. Der Vorgang steht am Ende.

---

**Aggregat**

Eine Zahl, die aus mehreren Einzelangaben gebildet ist — hier vor allem der Durchschnittswert mehrerer Bewertungen. Der Band benutzt das Wort, um vom Rechenergebnis zu sprechen, ohne die Frage vorwegzunehmen, ob es eine Aussage ist. *Kapitel 2.4, 4.4, 5.5, 7.2, 7.6, 7.7, 8.4, 9, 11.1, 13.3.*

**Bezugsgröße**

Die Angaben, ohne die ein Aggregat nicht einzuordnen ist: aus wie vielen Einzelangaben es gebildet wurde, über welchen Zeitraum, und wie diese sich verteilen. Anzahl und Zeitraum waren in dem Verfahren, das 2024 vor dem Bundesgerichtshof endete, bei der Werbung mit einem Durchschnittswert anzugeben; die Verteilung hielt der Senat daneben für entbehrlich. *Kapitel 2.4, 2.5, 7.7, 9.5, 11.2, 14 (Regel 3).*

**Medienprivileg**

Die Freistellung journalistischer Datenverarbeitung von Teilen des Datenschutzrechts nach Art. 85 Abs. 2 DS-GVO und den Landesgesetzen. Greift es, kann auch der Löschungsanspruch zurücktreten; ob sich ein Bewertungsportal darauf berufen kann, lässt der Band offen. *Kapitel 6.4 und dort Fußnote 10.*

**Informationsmittler**

Die Rolle, in der ein Bewertungsportal die Daten nicht eingewilligter Personen verarbeiten darf: als Vermittler fremder Äußerungen, nicht als Partei. Sie ist keine Eigenschaft, sondern eine Bedingung, die durch eigenes Verhalten verloren gehen kann. *Kapitel 5 (Einleitung), 5.1, 5.2.*

**Provenienz**

Die Herkunft einer Angabe samt der Frage, ob sie überprüft worden ist. *Kapitel 8.1, 9.2.*

**Prüfpflicht**

Die Pflicht des Portalbetreibers, einer Beanstandung nachzugehen. Sie entsteht nicht von selbst, sondern wird durch die Rüge des Bewerteten ausgelöst; ihre Schwelle hat der Bundesgerichtshof denkbar niedrig gelegt. *Kapitel 1.1, 3.5, 4.3, 6.3, 14 (Regel 7), 15.3.*

**Signal**

Eine Auskunft, die deshalb geglaubt werden kann, weil sie zu fälschen teurer wäre, als sie zu verdienen. Der Stern ist nach diesem Maßstab ein schwaches Signal. *Kapitel 9.5, 11.5, 12.1, 12.2, 12.3, 12.4.*

**Streuung**

Das Maß, in dem Einzelbewertungen auseinanderfallen. Sie ist von Anzahl und Zeitraum unabhängig und wird durch beide nicht sichtbar — der Punkt, an dem die Begründung der Entscheidung von 2024 nach Auffassung dieses Bandes nicht trägt. *Kapitel 7.3, 7.4, 7.6, 7.7, 9.5.*

**Tatsachenkern**

Der beweisbare Bestandteil einer Bewertung: dass überhaupt ein Kontakt zwischen Bewertendem und Bewertetem bestand. Er ist der Angelpunkt des Prüfpflichten-Regimes, obwohl die Bewertung im Übrigen Werturteil bleibt. *Kapitel 1.1, 4 (Einleitung), 4.3, 4.4, 15.3.*

**Werturteil**

Eine Äußerung, die von Wertung und Stellungnahme geprägt ist und deshalb nicht wahr oder unwahr sein kann. Sie bleibt Werturteil, auch wenn sie einen Tatsachengehalt enthält, mit dem sie sich vermengt. *Kapitel 1.1, 4.1, 4.2, 6.5, 14 (Regel 1), 15.*

**Wesentliche Information**

Der lauterkeitsrechtliche Begriff für eine Angabe, deren Vorenthalten den Verbraucher zu einer Entscheidung veranlassen kann, die er sonst nicht getroffen hätte. *Kapitel 2.4, 7.2 und dort Fußnote 10.*

**Zu-eigen-Machen**

Die Übernahme fremder Äußerungen als eigene, mit der Folge unmittelbarer Haftung für den Inhalt. Sie tritt insbesondere ein, wenn der Betreiber nach einer Rüge eigenmächtig entscheidet, was bleibt und was geht. *Kapitel 4.4, 4.5, 6.2, 6.5.*

---

## Zwei gestrichene Einträge

Eine frühere Fassung dieser Anlage führte zwei weitere Begriffe. Die Zählung hat ergeben, dass beide im Buchtext nur **einmal** vorkommen. Sie sind gestrichen und nicht durch eine nachträglich eingefügte zweite Nennung gerettet worden.

**Sozialsphäre** — der Bereich beruflichen Wirkens, in dem eine Person mehr Kritik hinnehmen muss als im privaten. Der Begriff fällt einmal, in Kapitel 5.1, und ist dort im Satz erklärt.

**Per-se-Verbot** — ein Verbot ohne Interessenabwägung. Der Begriff fällt in dieser Schreibweise nur in Kapitel 9.2; die Sache ist dort erklärt, wo sie zuerst gebraucht wird, in Kapitel 2.2.

Deshalb steht über den übrigen Einträgen „nachgezählt“ und nicht „geprüft“.

# Die Reihe

**Schriften zur digitalen Rechtserkenntnis.** Die Bände sind einzeln lesbar und verweisen aufeinander, statt sich zu wiederholen. Was ein Band hergeleitet hat, setzt der nächste voraus und leitet es nicht erneut her.

Die Zeile *Berührung mit diesem Band* ist maschinell gegen den Kapiteltext geprüft worden. **Was hier als tragend steht und im Text nicht vorkommt, ist zurückgenommen** — nicht nachträglich mit einem Verweis versehen worden, der nichts trägt. Ein Band, der davon handelt, dass eine Zahl ohne ausgewiesenes Verfahren nichts feststellt, kann sich diese Unterscheidung nicht ersparen.

Die Prüfung hat drei zugesagte Berührungen ohne Deckung im Text gefunden. Zwei davon sind eingelöst worden, weil der Gedanke im Kapitel bereits stand und nur der Name fehlte; die dritte ist **zurückgenommen**. Der Vorgang steht am Ende dieser Anlage.

---

**Kalibriertes Vertrauen. Vertrauenswürdige Rechts-KI und Legal Knowledge Graph — warum Belegtreue entscheidet, nicht die Datenmenge.**

Entwickelt den Maßstab, an dem sich digitale Rechtssysteme messen lassen müssen: Vertrauenswürdigkeit muss belegt, kalibriert und überprüfbar sein — nicht behauptet. *Berührung:* **tragend, als Übertragung.** Der vorliegende Band wendet denselben Maßstab auf einen anderen Gegenstand an: Was dort für die Vertrauenswürdigkeit eines Systems gilt, gilt hier für die Vertrauenswürdigkeit einer Bewertung. Der Merk-Anker **„Gemessen oder behauptet“** ist der Vorläufer des hiesigen Ankers *„Ein Stern nennt seinen Gegenstand nicht.“* **Eingelöst in Kapitel 13.1**, wo der Band namentlich genannt und sein Anker aufgenommen wird. Die zunächst ebenfalls zugesagte Einlösung in Kapitel 2 hat die Prüfung dort nicht gefunden; sie ist gestrichen, weil Kapitel 2 den Gedanken nicht braucht.

**Das sichtbare Recht. Anwaltsverzeichnis, Fachanwaltschaft und digitale Rechtssuche — woran Mandanten echte Qualität erkennen.**

Behandelt die Auffindbarkeit: Wie wird sichtbar, was es gibt, und woran erkennt man seine Güte? *Berührung:* **tragend.** Jener Band entwickelt den Begriff des Signals, an dem sich Güte erkennen lässt; der vorliegende braucht ihn, um zu zeigen, warum der Stern als Signal untauglich ist — zu billig zu erzeugen, zu billig zu kaufen, zu teuer zu widerlegen. Beurteilbarkeit setzt voraus, dass der Beurteilende weiß, worüber er urteilt; genau diese Angabe fehlt dem Stern. **Eingelöst in Kapitel 12.1**, mit Nennung des Bandes in Fußnote 1.

**Vereinfachung ohne Verflachung. Rechtskommunikation, Bürgersprache und Verständlichkeit — wann ein Rechtstext seinen Leser wirklich erreicht.**

Behandelt die Verständlichkeit und die Frage, wann ein Verständlichkeitsanspruch mehr ist als eine Behauptung. *Berührung:* **tragend, als übernommene Regel.** Dessen Regel — wer Qualität behauptet, nennt Adressat und Verfahren — ist auf Bewertungen unmittelbar übertragbar und wird hier zur Bauform des Schlussteils: Jede Regel dieses Bandes nennt ihren Adressaten und ihr Prüfmerkmal, und eine Regel ohne Prüfmerkmal wird gestrichen und die Streichung ausgewie-

sen. **Eingelöst in Kapitel 8.2** — namentlich genannt in Fußnote 1 — **und in Kapitel 14**, das die Bauform trägt (Fußnote 2).

**Was galt, als es geschah. Rechtszeit und Bitemporalität.**

Behandelt die Frage, welche Fassung einer Norm zu welchem Zeitpunkt galt und was passiert, wenn ein System das nicht auseinanderhält. *Berührung:* **tragend — und sie ist an diesem Band nicht geplant, sondern angefallen.** Die Rechtsprechungslinie zu Bewertungsportalen beruht auf Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in einer Fassung, die es nicht mehr gibt. Bei der Messung für diesen Band hat sich gezeigt, dass die Zitatverweise der Entscheidungen auf die **heutige** Fassung derselben Paragrafen zeigen — mit anderem Regelungsgegenstand, und in mehreren Fällen als belegt ausgewiesen. Das ist genau der Fehler, den jener Band beschreibt, an einem Bestand, der diesem Band als Grundlage dient. **Eingelöst in Kapitel 5.5**, wo der Band in Fußnote 7 namentlich genannt wird.

**Das eingehegte Gesetz. Urheberrecht, Datenbankherstellerrecht und Open Legal Data — warum gemeinfreie Gesetze weggesperrt werden.**

*Berührung:* **eine, eng umgrenzt, als übernommene Arbeitsregel.** Von jenem Band übernommen ist die Regel, die dort teuer gelernt wurde: **Selbstbindung gilt der Erhebung, nicht der Kenntnis des Autors.** Sie bindet die Erhebungen dieses Bandes. **Eingelöst in Kapitel 3.2**, mit Nennung des Bandes in Fußnote 2.

---

## Eine zurückgenommene Zusage

**Recht, das rechnet. Regelbasierte Legal-Tech-Rechner im Zivil-, Arbeits- und Sozialrecht — und wo die Berechnung enden muss.**

*Frühere Zusage:* eine, eng umgrenzt — beide Bände handelten von einer Grenze, an der ein Verfahren aufhört zu tragen; vorgesehen war eine Nennung in Kapitel 9. *Befund:* Kapitel 9 führt fünf Fehler des Aggregats vor und braucht dafür keinen zweiten Band. Die Nennung wäre eingefügt worden, um die Zusage einzulösen, und hätte an keiner Stelle etwas getragen. **Berührung: keine tragende.**

---

## Bände ohne tragende Berührung

Die folgenden Bände stehen im Register, werden im Text dieses Bandes aber nicht bemüht. Sie hier als tragend zu führen, wäre eine Zusage ohne Deckung.

**Die Ordnung, die man nicht sieht. Juristische Taxonomie, Volltextsuche und Semantik — warum Suchen im Recht noch lange nicht Finden ist.**

*— Berührung: keine tragende.*

**Zugang, der trägt. Legal Tech, RDG und KI-Verordnung in der Rechtsdurchsetzung — wann digitale Werkzeuge vor Gericht tragen.**

*— Berührung: keine tragende.*

**Die organisierte Kanzlei. Kanzleimanagement, elektronische Akte und Wissensmanagement — wie der digitale Rechtsbetrieb gelingt.**

*— Berührung: keine tragende.*

**Im Namen des Volkes, ohne Namen.** *— Berührung: keine tragende.*

**Vierundzwanzig gleiche Texte. Was Recht über Sprach- und Systemgrenzen behält.**

*— Berührung: keine tragende.*

**Abgetippt ist auch kopiert** und **Sprache, die bleibt** (Schwesterreihe *Schriften zur Sprachbildung mit Film und Musik*). *— Berührung: keine tragende.*

---

**Der gemeinsame Kanon aller Bände:** Wissenschaftlichkeit und Ehrlichkeit stehen über der Bestätigung eines Konzepts. Wo der Befund das eigene Vorhaben nicht stützt, wird das ausgesprochen. Der Leitsatz lautet — nach außen wie an uns selbst — **prüfbar statt behauptet**.

Für den vorliegenden Band hat dieser Kanon eine unbequeme Schärfe. Er hält Bewertungsportalen vor, eine Zahl ohne ausgewiesenes Verfahren zu veröffentlichen, und wird von einem Verfasser geschrieben, dessen Haus selbst an einer Bewertungsarchitektur arbeitet. Deshalb misst der Band in Kapitel 13 das eigene Vorhaben mit demselben Maßstab und in drei Stufen — geschrieben, verdrahtet, wirksam — und formuliert jede eigene Zusage im Futur, solange sie die dritte Stufe nicht erreicht hat.

# Zum Autor

**Dirk Streifler** ist Rechtsanwalt und Unternehmer. Die Verbindung ist kein Zufall des Lebenslaufs, sondern der Grund, warum dieses Buch von einer Vorschrift des Lauterkeitsrechts bis zu einer Textdatei im Wurzelverzeichnis einer Website reicht: Streifler studierte zunächst Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Wirtschaftsinformatik in Berlin, danach Rechtswissenschaft, Philosophie und Geschichte in Göttingen — Technik, Recht und Philosophie in einer Biografie.

Seit 2001 ist er als Rechtsanwalt in Berlin zugelassen (seit 2006 am Kammergericht); 2002 gründete er die Kanzlei **Streifler & Kollegen** mit den Schwerpunkten Insolvenzrecht und Sanierung, Wirtschafts- und Wirtschaftsstrafrecht. Er ist Gründungsmitglied und seit 2012 Sprecher des Arbeitskreises Handels- und Gesellschaftsrecht.

Der unternehmerische Faden zieht sich durch: Mitgründer und erster kaufmännischer Leiter der **Aproxo GmbH** (2000), 2008 gemeinsam mit Sven Brümmer Start der **terminsvertretung.de** (später an AdvoAssist veräußert), seit 2012 der Aufbau von **ra.de**, 2014 die erste öffentliche Vorstellung von **trust-on.net** auf der Cross-Border-E-Commerce-Konferenz CBEC in Wuhan.

---

**Für den vorliegenden Band ist die Doppelrolle nicht erklärungsbedürftig, sondern der Kern der Sache: Wer eine Bewertungsplattform baut und ein Buch darüber schreibt, was Bewertungen falsch machen, ist Partei.**

Der Verfasser ist bewerteter Rechtsanwalt, Betreiber einer Rechtsinformationsplattform, Herausgeber dieser Schriftenreihe und Auftraggeber einer Bewertungsarchitektur. Er hat also an jeder Stelle dieses Buches ein Interesse: als Betroffener am schwachen Portal, als Betreiber an strengen Anforderungen, die er selbst zu erfüllen glaubt, und als Autor an einer These, die trägt.

Der Band beantwortet das nicht mit einer Distanzierungsformel, sondern mit Messungen, die sämtlich gegen ihn ausfallen können — und an sechs Stellen ausgefallen sind:

- **Kapitel 3.4** hält fest, dass die eigene Publikumsdomäne neun namentlich genannte automatisierte Clients vollständig aussperrt. Der Band beklagt in demselben Kapitel die fehlende Prüfbarkeit genau dieser Schicht. Beides steht nebeneinander, mit der fairen Einordnung und ohne Auflösung.
- **Kapitel 13.2** korrigiert die Vorannahme, unter der dieses Buch begonnen wurde. Die eigene Bewertungsarchitektur sollte „ein Konzept, kein Bestand“ sein; gemessen sind 22 Kerndateien und eine öffentliche Methodikseite. Der Verfasser hat sein eigenes Vorhaben unterschätzt und berichtet das, weil eine Prüfung auch das melden muss, was gegen die Erwartung ausfällt.
- **Kapitel 13.3** berichtet das Gegenteil: Der zweite Gewichtungsweg hat null Aufrufstellen, und drei der vier Fundstellen sind Kommentare, die genau das festhalten. Zugleich ist damit die hauseigene Beschreibung bestätigt worden, nicht widerlegt — auch das gehört berichtet.

- **Kapitel 13.4** stellt fest, dass von zweiundzwanzig Bausteinen drei auf der Publikumsfläche liegen. Die dritte Stufe ist nicht erreicht; jede Bezugnahme auf das eigene Vorhaben steht deshalb im Futur.
- **Kapitel 13.7** misst ein zweites Vorhaben, ein Wörterbuch für pontivo.de: Auf dem Standardzweig ist es nicht einmal geschrieben, und seine Startfassung bildet die Gesamtnote, die Regel 2 dieses Bandes ausschließt.
- **Kapitel 14, Regel 10** verlangt von jedem Anbieter, für jeden Baustein die Stufe zu nennen, auf der er steht. Der Verfasser ist der erste Adressat dieser Regel, und er besteht sie auf der dritten Stufe nicht.

Dazu kommen zwei Fehler in der eigenen Messung, die im Buchtext stehen und nicht im Anhang: eine Abfrage auf ein Feld, das es nicht gibt (Kapitel 13.6), und ein Auswertungsskript, das eine zulässige Schreibweise der Quelldatei nicht kannte und null meldete, wo einhundertachtundsiebzig standen (Kapitel 3.3). Beide Fehler hatten dieselbe Form wie das, was dieses Buch beschreibt: eine wohlgeformte, plausible Auskunft, die falsch war.

Diese Stellen sind der Grund, warum der Band eine Streitschrift sein darf. An jeder von ihnen hätte er etwas behaupten können.

# Impressum

**Anwaltsreputation, prüfbar gemacht.** Anwaltsbewertungen, Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht — was Online-Sterne rechtlich wirklich belegen.

Dirk Streifler

Schriften zur digitalen Rechtserkenntnis, Band 11 1. Auflage · Berlin, 15. Oktober 2026

ISBN 978-3-913055-12-1

Herausgeber und Verlag: ra.de Online Verlags GmbH & Co. KG, Berlin

Open Access — Diamond Open Access: frei für Autorinnen und Autoren, frei für Leserinnen und Leser. Lizenz: Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0). Der Text darf unter Nennung des Urhebers vervielfältigt, verbreitet und bearbeitet werden, auch kommerziell.

**Berichtigungen und Nachträge:** `ra.de/verlag/anwaltsreputation-pruefbar/berichtigungen` Diese Ausgabe ist seit dem 17. August 2026 öffentlich zugänglich. Am 8. November 2026 haben wir sie ergänzt und berichtigt: Abschnitt 13.7 ist hinzugekommen, Abschnitt 15.2 ist berichtigt. Die Fassung vom 17. August 2026 enthält beides nicht. Was sich nach dem Erscheinen als unrichtig erweist oder wesentlich verändert hat, wird dort datiert nachgetragen.

**Zum Stand der Zahlen.** Die in diesem Band genannten Messwerte am eigenen Bestand tragen die im Text angegebenen Stichtage. Sie sind gemessen, nicht geschätzt — und sie veralten. Den heutigen Stand samt Messweg finden Sie unter `ra.de/verlag/anwaltsreputation-pruefbar/berichtigungen`.

**Zitiervorschlag:** Streifler, D. (2026): Anwaltsreputation, prüfbar gemacht. Anwaltsbewertungen, Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht — was Online-Sterne rechtlich wirklich belegen. Schriften zur digitalen Rechtserkenntnis, Band 11. ra.de Online Verlags GmbH & Co. KG.